Krakauer Zeitung.

Nr. 161. Samstag den 18. Juli 1863.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 9 Nkr. **Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.**

VII. Jahrgang.

Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 Nkr. für jede weitere Einrückung 3½ Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt **Karl Budweiser.** — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großfürst von Siebenbürgen und Graf der Szekler etc. etc. geben den auf den 1. Juli d. J. nach Hermannstadt einberufenen Vertretern Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen kund und zu wissen:

Durch die Thronentsagung Unseres Allerdurchlauchtigsten Herrn Oheims Sr. k. k. Majestät des Kaisers und Königs Ferdinand des Ersten, in Ungarn und Böhmen dieses Namens des Fünften, und durch die Verzichtleistung auf die Thronfolge von Seite Unseres Durchlauchtigsten Herrn Vaters, Erzherzog Franz Karl, k. k. Hoheit, zur Regierung in Unserem Reiche kraft der pragmatischen Sanction berufen, haben Wir Unsere Thronbesteigung am 2. December 1848 allen Völkern Unseres Reiches verkündet.

Durch die im Anfange Unserer Regierung allenthalben eingetretenen politischen Wirren und deren Folgen waren Wir genöthigt, zur Rettung des Staates die Vollgewalt der Regierung durch eine Reihe von Jahren in Unsern kaiserlichen Händen zu vereinigen.

Während dieser Zeit haben sich in Unserer Monarchie die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen durch die Gleichheit Unserer Unterthanen vor dem Gesetze, die allen Religionsgenossenschaften gewährte gesetzliche Anerkennung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit und die Allen obliegende gemeinsame und gleiche Wehr- und Steuerpflichtigkeit, durch die Beseitigung der Frohnen, anderer Lasten des Grund und Bodens und die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie in Unserer Monarchie erweitert und gekräftigt, und tausend neue Fäden der verschiedensten öffentlichen und Privat-Interessen haben die naturgemäße wirkliche und unlösbare Verbindung aller Länder und Völker Unseres Reiches befestigt.

Als Wir Uns nun in der Unserem landesväterlichen Herzen wohlthuenden Lage befanden, an die Stelle der unbeschränkten Ausübung der Herrschergewalt eine die Theilnahme Unserer Unterthanen an der Gesetzgebung feststellende Verfassung treten zu lassen, mußten Wir es als Unsere Regentenpflicht erkennen, im Interesse Unseres kaiserlichen Hauses und Unserer Königreiche und Länder hiebei die Machtstellung und Einheit der Monarchie zu wahren und allen Unseren Königreichen und Ländern die Bürgschaften klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen.

Wir haben zu dem Ende am 20. October 1860 ein kaiserliches Diplom erlassen und mit diesem als beständiges unwiderrufliches Staatsgrundgesetz feierlich verkündet, daß in allen Theilen des Reiches das Gesetzgebungsrecht hinfort unter Mitwirkung der verfassungsmäßig berufenen Vertretungskörper ausgeübt werden soll.

Zur Ausübung dieses Rechtes in Bezug auf alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinsam (und im Art II dieses Unseres kaiserlichen Diplomes näher bezeichnet) sind, wurde Unser Reichsrath bestimmt und in Erwägung, daß dieses Recht, um ins Werk gesetzt werden zu können, einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf, haben Wir rücksichtlich der Zusammensetzung des Reichsrathes und des ihm in Unserem kaiserlichen Diplome vom 20. October 1860 vorbehaltenen Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, mit Unserem kaiserlichen Patente vom 26. Februar 1861 das Grundgesetz über die Reichsvertretung genehmigt und ihm für die Gesammtheit Unserer Königreiche und Länder die Kraft eines Staatsgrundgesetzes verliehen.

Außer den im Art. II. Unseres kaiserlichen Diplomes vom 20. October 1860 bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten der Gesetzgebung, worüber auch die Vertreter Unsers Großfürstenthums Siebenbürgen in Gemeinschaft mit den übrigen Vertretern des Gesammtreiches zu berathen haben werden, sollen aber alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung verfassungsmäßig in und mit den betreffenden Landtagen der einzelnen Königreiche und Länder, und zwar in Unserem Großfürstenthume Siebenbürgen im Sinne seiner früheren Verfassung erledigt werden.

Allein nebst noch vielen anderen ist namentlich jener Theil der alten Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen, welcher sich auf die Zusammensetzung des Landtages bezieht, in Folge der Aufhebung der Exemtionsstellung des Adels, der Frohnen und bäuerlichen Leistungen und der Feststellung gleicher bürgerlicher Pflichten und Rechte für alle Classen der Bewohner des Landes so wesentlich verändert worden, daß ein auf der Grundlage des Art. XI vom Jahre 1790—91 einberufener Landtag, wodurch der größte Theil des Volkes von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen worden wäre, den wahren Landesinteressen entgegen nicht als eine solche wirkliche Vertretung der gesammten Bevölkerung des Landes ohne Unterschied der Geburt, des Standes, der Nationalität und Religion angesehen werden könnte und würde, welcher das unerläßliche moralische Ansehen innewohnt, um sowohl die inneren Angelegenheiten Siebenbürgens zur Befriedigung aller dasselbe bewohnenden Volksstämme zu lösen, als auch Unsere wiederholt ausgesprochene landesväterliche Absicht bezüglich seiner staatsrechtlichen Verhältnisse zur Gesammtmonarchie zur Ausführung zu bringen.

Da die im Jahre 1848 beschlossene Union des Großfürstenthums Siebenbürgen mit voller Gesetzeskraft niemals zu Stande gekommen und auch factisch sogleich aus einander gefallen ist, so haben Wir Uns bereits in Unsern Entschließungen vom 20. October 1860 bewogen gefunden, dieselbe unberührt zu lassen, und nur die Wiederherstellung der siebenbürgischen Landesvertretung zu befehlen.

In Ermanglung einer andern gesetzlichen und anwendbaren Grundlage war es eine gebieterische Regentenpflicht, für den auf den 1. Juli d. J. in Unserer k. Freistadt Hermannstadt einberufenen Landtag eine provisorische Landtagsordnung zu erlassen und die Wahlen der Abgeordneten für denselben nach den Bestimmungen dieser Landtagsordnung vornehmen zu lassen.

Im Vertrauen auf Unsere offen kundgegebenen Absichten, die staatsrechtliche Gestaltung des Reiches auf Grundlage der sorgfältig gewahrten Selbstständigkeit der Länder und zugleich auf Grundlage jener Einheit, welche durch die nothwendige Machtstellung des Reiches gefordert ist, zu Stande zu bringen und dieses Werk den Grundsätzen einer offenen und freisinnigen Politik gemäß, in allen Theilen des Reiches einer gleichmäßigen Entwicklung entgegenzuführen, und zwar nach Recht und Billigkeit, mit Rücksicht auf die Vergangenheit der einzelnen Königreiche und Länder, so wie mit gleicher Liebe und Sorgfalt für jede der vielen edlen Nationen, welche unter dem Scepter Unseres Hauses seit Jahrhunderten brüderlich vereinigt sind; und

durchdrungen von der Nothwendigkeit, die vielen schwebenden wichtigen, ohne schwere Verletzung der Interessen eines jeden Einzelnen keine weitere Verzögerung duldenden, inneren Fragen des Landes in einer alle Classen der Bevölkerung ohne Unterschied der Nationalität und Religion befriedigenden Weise zu lösen, so wie Unsere wiederholt ausgesprochene Absicht bezüglich der staatsrechtlichen Stellung Siebenbürgens zur Gesammtmonarchie verfassungsmäßig zur Ausführung zu bringen;

sind die von Uns zur Theilnahme an der Wahl der Landtagsabgeordneten berufenen Classen der Bevölkerung diesem Rufe nachgekommen, und getragen von dem vollen ehrenden Vertrauen Eurer Mitbürger seid Ihr Lieben Getreuen als die wirklichen Vertreter der Gesammtbevölkerung Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen gleichzeitig mit den durch Unser Vertrauen berufenen Männern erschienen.

Als dem versammelten gesetzgebenden Körper des Unserm Herzen theuern Großfürstenthums Siebenbürgen entbieten Wir Euch Lieben Getreuen daher Unsern landesväterlichen kaiserlichen, königlichen und großfürstlichen Gruß!

Groß und schwer sind die Aufgabe, welche der Lösung bedürfen.

Allein bei gegenseitiger Billigkeit und versöhnlicher Stimmung, bei einem für alle Theile heilsamen Einverständnisse, wird es Uns durch Vertrauen, durch Gerechtigkeit und Thatkraft gelingen, unter dem Beistande des Allmächtigen eine schöne erfreuliche Zukunft herbeizuführen.

Unser bevollmächtigter königlicher Landtagscommissär wird Euch Lieben Getreuen die Urkunde über die Thronentsagung Unseres Allerdurchlauchtigsten Herrn Oheims, Sr. k. k. Majestät des Kaisers und des Königs Ferdinand des Ersten, in Ungarn und Böhmen dieses Namens des Fünften, und über die Verzichtleistung Unseres Durchlauchtigsten Herrn Vaters Erzherzog Franz Karl, k. k. Hoheit, in beglaubigter Abschrift übergeben, und Wir stellen Euch überdies die in Unserm k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive aufbewahrten Originalurkunde durch eine an Unser Allerhöchstes Hoflager zu entsendende Deputation frei.

Dann wird Euch Lieben Getreuen Unser bevollmächtigter Landtagscommissär Unser in allen drei landesüblichen Sprachen feierlich ausgefertigtes kaiserliches Diplom vom 20. October 1860 und das gleichfalls als kaiserliches Diplom ausgefertigte Grundgesetz vom 26. Februar 1861 über die Reichsvertretung vorlegen, und Wir fordern Euch Lieben Getreuen auf, dieselben in die Landesgesetze im authentischen Texte und in den drei Landessprachen einzutragen.

Nachdem Wir seit dem Antritte Unserer Regierung zum ersten Male die Vertreter Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen landtäglich versammelt haben, würde es dem Herkommen entsprechen, daß Wir dem Beispiele Unserer Vorgänger glorreichen Andenken folgend: Alle und die Einzelnen im Allgemeinen und Besondern in ihren Rechten, Gesetzen, Privilegien, Immunitäten und Befreiungen, welche nämlich diesem Unserem Großfürstenthume Siebenbürgen von weiland Sr. Majestät dem höchstseligen Kaiser Leopold I., sei es diplomatisch, sei es durch andere diesem Diplome nachfolgende Entschließungen und Bestätigungen gewährt und verliehen, und auch durch die Nachfolger desselben glorreichen Andenkens, Unsere Vorgänger, bekräftiget wurden, in der Art und Weise wie dies zuletzt durch Se. Majestät Unsern Allerdurchlauchtigsten Herrn Oheim, Kaiser Ferdinand I., als König von Ungarn und Böhmen dieses Namens den Fünften, mittelst eines feierlichen Diplomes, in welches das Wortlaut des Leopoldinischen Diplomes aufgenommen wurde, stattgefunden hat, nicht nur gnädig bestätigen, sondern auch versichern, dieselben ungeändert aufrecht zu halten und das einzelne gütig Versprochene auch in Wirklichkeit zu vollführen.

Allein da eben auch jedes materielle Gesetz nach den Forderungen der mit der Zeit wechselnden politischen und nationalen Interessen der Staaten und Völker naturgemäß manchen allmäligen progressiven Aenderungen unterworfen ist, so sind auch in Siebenbürgen die durch Uns wiederholt bekräftigte und zur Geltung gebrachte bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller Bevölkerungsklassen ohne Unterschied der Nationalität und Religion, sowie die allgemeine Wehr- und Steuerpflicht solche werthvolle Thatsachen, welche berechtigte wirkliche Interessen geschaffen haben, und viele Bestimmungen des durch Uns bezogenen Leopoldinischen Diplomes und der darauf gefolgten Entschließungen und Bestätigungen als nicht mehr ausführbar erscheinen lassen.

Hiezu kömmt noch, daß Wir in der Erwägung, daß im Angesichte der Concentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern Europa's bei den höchsten Aufgaben die gemeinsame Behandlung für die Machtstellung der Monarchie ein Gebot unabweislicher Nothwendigkeit geworden ist, die Ansprüche der einzelnen Länder mit diesem Gebote politischer Nothwendigkeit ausgleichend, das hochwichtige Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf die Gesammtheit der Länder und Völker Unseres Reiches übertragen haben.

Wir können daher das Herkommen in Betreff des Leopoldinischen Diplomes nicht beobachten, weil die Ausführung so vieler Bestimmungen desselben thatsächlich unmöglich geworden ist, und es mit der Gerechtigkeit und Unserem Gewissen unvereinbarlich ist, etwas thatsächlich unmöglich Gewordenes zu bestätigen.

Indessen wollen Wir nach jener Zuneigung, von welcher Wir für Euch Lieben Getreuen und das ganze Uns theure Großfürstenthum Siebenbürgen geleitet werden, zur erwünschten Beruhigung des Landes offen anerkennen und hiemit feierlich erklären, daß, wenn der innere staatsrechtliche Aufbau Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen und seine Beziehung zu Unserem Gesammtreiche hinsichtlich der endgültigen Feststellung der Art und Weise der Entsendung der Abgeordneten Siebenbürgens zum Reichsrathe verfassungsmäßig im Vereine mit Euch Lieben Getreuen zu Stande gebracht sein wird, es Unserem landesväterlichen Herzen zur Befriedigung gereichen werde, auf Euere allfälligen Wünsche und Bitten hierüber ein feierliches Diplom auszufertigen, welches auch durch Unsere Nachfolger jederzeit vor der Ablegung des Homagiums zu bestätigen sein wird.

Um dieses Uns gemeinschaftlich vorgesteckte hohe Ziel schneller zu erreichen, und die verfassungsmäßige Behandlung der vielen schwebenden wichtigen Fragen zu erleichtern und zu beschleunigen, werden Wir Euch Lieben Getreuen durch Unsern bevollmächtigten k. Landtagscommissär eine Reihe von hierauf Bezug nehmenden Gesetzentwürfen vorlegen lassen, u. z. über

1. Die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen;
2. den Gebrauch der drei landesüblichen Sprachen im öffentlichen amtlichen Verkehr;
3. die Zusammensetzung und Ordnung des Landtags;
4. die endgültige Regelung der Art und Weise der Entsendung der Abgeordneten Unseres Großfürstenthums Siebenbürgen in den Reichsrath;
5. die zur leichteren Erzielung einer geordneten Verwaltung und Rechtspflege nothwendigen Aenderungen in der politischen Eintheilung des Landes;
6. die Regelung der öffentlichen Verwaltung, und
7. der Rechtspflege;
8. die Organisirung der Gerichtsbehörden und insbesondere die Bildung des Gerichtshofes dritter Instanz;
9. die nothwendigen Ergänzungen und Erläuterungen einzelner Bestimmungen Unseres kaiserlichen Patents vom 21. Juni 1854 über die Durchführung der Grundentlastung;
10. die Einführung der Grundbücher;
11. die Errichtung einer Hypothekenbank.

Wir fordern Euch Lieben Getreuen hiemit auf, darüber im Sinne der Bestimmungen der für diesen Landtag erlassenen Geschäftsordnung die Verhandlungen zu pflegen und die durch Euch Lieben Getreuen zu Stande kommenden Gesetzentwürfe Unserer Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten.

Außerdem behalten Wir Uns vor, im Laufe der landtäglichen Verhandlungen Euch Lieben Getreuen noch über andere wichtige Angelegenheiten entsprechende Gesetzentwürfe vorlegen zu lassen.

Durch die Rathschlüsse der Vorsehung sind Wir berufen, die Geschicke Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen über den schwierigsten aller Wendepuncte hinüberzuleiten.

Solche Aufgaben lassen sich nicht ohne das Verständniß der wahren Sachlage, der Nothwendigkeit und der großen Vortheile der glücklichen Lösung, ohne Anstrengung und mannhafte Ausdauer lösen, aber gelöst müssen sie werden.

Wir bauen auf die Gerechtigkeit der Sache, auf Euerer Lieben Getreuen gereifte Einsicht, patriotischen Eifer und jene Selbstbeherrschung, welche den Principien der Duldsamkeit entspricht.

Ihr Lieben Getreuen werdet Unser Vertrauen thatsächlich rechtfertigen.

Und so möge denn dem Zusammenwirken Unserer vereinten Kräfte der Beistand Gottes nicht fehlen!

Denen Wir übrigens mit Unserer kaiserlich königlichen und landesfürstlichen Huld und Gnade unveränderlich gewogen bleiben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 15. Juni, im Eintausend achthundert dreiundsechzigsten, Unserer Regierung im fünfzehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.
Franz Graf Nádasdy m. p.
Auf Sr. k. k. Apostolischen Majestät
Allerhöchsteigenen Befehl:
Demeter Moldovan m. p.

Nr. 13974.

Die Stadtgemeinde Alt-Sandec hat sich verbindlich gemacht, für die an der Alt-Sandecer Klostermädchenschule zu eröffnende V. Klasse die inneren Schuleinrichtungsstücke aus Gemeindemitteln anzuschaffen, alljährlich zur Beheizung dieser Klasse eine Klafter hartes Holz anzukaufen und beizustellen, ferner das bisherige Schulpauschale von 8 fl. 40 kr. um 4 fl. östr. Währ. zu erhöhen.

Dieses bethätigte Streben zur Hebung der Volksbildung wird anerkennend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

K. k. Statthalterei-Commission.
Krakau am 10. Juli 1863.

Die Israeliten-Gemeinde in Neusandec hat den in Wiśnicz durch Brand Verunglückten zur Linderung der Noth für den ersten Augenblick die nothwendigsten Lebensmittel zugesendet, und zwar:

am 5. Juli 1863
150 Laib Brod und
200 Semmeln,
am 6. Juli
520 Laib Brod und
1 Koretz Kascha,
am 8. Juli
300 Laib Brod,
am 9. Juli
113 Laib Brod und
500 Semmeln, ebenso die israelitische Gemeinde in Niepołomice u. zw.:
4 Zentner Brod 104 Laib,
1 Koretz Erbsen,
½ „ Hirse-Kascha,
¼ Bohnen,
1 Garnetz Butter,
12 Käse,
2 Garnetz Aquavit und
verschiedene Kleidungsstücke.

Vom k. k. Statthalterei-Commissions-Präsidium.
Krakau, am 16. Juli 1863.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 18. Juli.

Die „Wiener Abendp." bringt an der Spitze ihres Blattes vom 16. d. folgenden Artikel: Die feierliche Eröffnung des siebenbürgischen Landtags hat in diesem Augenblicke bereits stattgefunden; wir haben kaum vonnöthen auf die Wichtigkeit dieses Actes hinzuweisen. Große Hoffnungen knüpfen sich an die Wirksamkeit der in Hermannstadt tagenden Versammlung der Vertreter aller Bestandtheile, aller Volksstämme Siebenbürgens. Wir erinnern an die bezüglichen schönen Worte der Thronrede. Möge sich fügen, daß, was damals in allgemeinen Umrissen angedeutet wurde, bald als lebensvolle Wirklichkeit vor uns hintrete. Es handelt sich in Siebenbürgen um keinen Bruch mit der Vergangenheit. Dem Lande ist seine alte historische Selbstständigkeit, seine Autonomie und Verfassung unter den gleichen durch die unabweisliche Idee der Reichseinheit gebotenen Bedingungen wie Ungarn zurückerstattet worden. Heißt es mit der Vergangenheit brechen, wenn man nunmehr das Großfürstenthum auffordert, in Betreff der Behandlung gemeinsamer Interessen sein Verhältniß zum Reiche endgiltig zu ordnen? Oder heißt dies nicht vielmehr einem Zustande staatsrechtlicher Unsicherheit, der ohne Gefahr nicht länger fortdauern könnte, ein Ziel setzen? Und wenn es richtig ist, daß Siebenbürgen in einer völligen Abgeschlossenheit nicht verharren kann, wohin soll es sich wenden, wem sich anschließen? Die Macht der gewichtigsten moralischen und materiellen Interessen drängt es zu Oesterreich. Möge es diesem Zuge folgen! Während unsere Gegner wünschen, daß Sachsen und Rumänen dem Zuge der magyarischen Partei folgen, laufen unsere Wünsche in umgekehrter Richtung. Wir wollen, daß die Magyaren den Freunden der Reichseinheit sich anschließen, damit der Friede aller Völker Oesterreichs geschlossen, verbürgt und besiegelt werde für alle Zeiten. Wir achten die Magyaren hoch, wir würden glücklich sein sie als Anhänger in unseren Reihen zu zählen. Wir schlagen den Werth ihrer Traditionen und nationalen Tugenden wahrlich nicht gering an. Eben darum würden wir es als ein segenbringendes Ereigniß begrüßen, wenn der elektrische Funke des Einigungsgefühls alle drei Stämme berühren und zu einer dem Reiche sich anschließenden Einheit gestalten würde. Nicht Trennung, nicht Zersetzung ist die Devise unserer Politik; auch wollen wir Rechtsdeductionen vermeiden, mit denen sich, wie ein Abgeordneter jüngsthin treffend bemerkte, Processe machen aber keine politischen Fortschritte erzielen lassen. Wir fassen bloß jene höhere Nothwendigkeit in's Auge, welche den Gesammtstaat schuf und erhält, und die nicht eine gedankenlos und materiell zwingende Macht ist, sondern auf tief sittlichen Grundlagen, nämlich auf dem Princip des Schutzes der in ihrer Vereinzelung schwachen Theile durch das starke Ganze und auf einem unzerreißbaren Interessenverbande beruht. Darum aber verhehlen wir auch nicht, daß wir auf die dem siebenbürgischen Landtage zuerkannte Aufgabe, das Verhältniß des Landes zum Reiche befriedigend zu regeln, das größte Gewicht legen. Möge damit begonnen werden, die Stellung der Nationalitäten im Lande selbst vorerst harmonisch zu gestalten; ist dies geschehen, dann wolle das in sich geeinigte Land dem Reiche die Hand bieten, in Ruhe und in guter Ordnung. Was sich vollziehen soll, vollziehe sich im Geiste der Eintracht, und von den Freunden Oesterreichs und seiner Einheit und verfassungsmäßigen Freiheit erwarten wir mit Fug und Recht, daß sie im Streben nach Ausgleichung der vorhandenen Gegensätze nicht ermüden und jederzeit wohlwollende versöhnliche Gesinnung bewähren werden. Die Einheit, die wir erstreben, ist eben keine mechanische, sie soll vielmehr auf Vertrauen und klarer Erkenntniß der Lage beruhen. Ehrliches, freundschaftliches Entgegenkommen weckt Vertrauen und regt zu ruhiger Prüfung der Sachlage an. Auf diese Weise hoffen wir die gute, gerechte und erhabene Sache des Reiches siegen zu sehen.

Die friedlichen Aussichten — schreibt der „Wanderer" — welche seit einigen Tagen ganz entschieden vorherrschen, scheinen sich nicht nur zu befestigen, sondern auch an Ausdehnung zu gewinnen. Bisher war man hoch erfreut darüber, wenn man sich nur mit der Hoffnung trösten konnte, es werde in diesem Jahre nicht mehr zum Kriege kommen. Damit begnügt man sich jetzt nicht mehr. Ein Krieg in diesem Jahre, heißt es, gehört gegenwärtig bereits zu den Unmöglichkeiten und es hängt gar nicht mehr von dem Belieben der Mächte ab, ob sie ihn unternehmen wollen oder nicht, denn mit der größten Anstrengung könnte eine Flotte nicht mehr rechtzeitig in der Nordsee und im finnischen Meerbusen erscheinen. Der Krieg ist also bis zum Eintritte des nächsten Frühjahrs, wie gesagt, unmöglich, selbst dann aber zum mindesten unwahrscheinlich. Man gründet die Annahme auf folgendes Raisonement: Der Krieg ist bis jetzt hauptsächlich dadurch vermieden worden, daß weder Oesterreich noch England Lust dazu hatten, Frankreich aber vor einem solchen Unternehmen zurückschreckt, wenn es nicht wenigstens von einer dieser beiden Mächte unterstützt wird, nun ist aber nicht abzusehen, weßhalb Oesterreich und England im nächsten Frühjare kriegslustiger sein sollten als in diesem Augenblicke, besonders nachdem bis dahin das Petersburger Cabinet einige mehr oder weniger bedeutende Concessionen gemacht haben wird. Frankreich wird also, wenn es einen Krieg beginnen will, im nächsten Frühjahre gerade so isolirt dastehen wie jetzt und sich daher ebenso bescheiden zurückziehen, wie es dies im gegenwärtigen Augenblicke zu thun sich anschickt."

Nach der ausführlichen (bereits früher mitgetheilten) und treuen Analyse der französischen Note im „Pays", dürfte es genügen, nur die zweite wichtigere Hälfte derselben, die sich auf den Waffenstillstand und die Conferenzen bezieht, ihrem vollen Wortlaut nach folgen zu lassen. Nachdem Herr Drouyn de Lhuys dem französichen Botschafter, Herzog von Montebello, die bekannten sechs Puncte, welche von den drei Mächten gemeinsam als Grundlage für die Unterhandlungen vorgeschlagen werden, mitgetheilt, fährt er fort:

„Andererseits wissen sie, Herr Herzog, daß die Cabinete, wenn sie sich an Rußland wenden, nur den Beweggründen des allgemeinen Interresse Gehör geben und daß die Rücksichten der Humanität ihren Antheil an dem Gefühl haben, welches uns leitet. Polen bietet in diesem Augenblicke einen schmerzlichen Anblick. In demselben Maße als sich der Streit in die Länge zieht, macht ihn die Leidenschaftlichkeit und die gegenseitige Erbitterung blutiger. Es ist sicher der Wunsch Rußlands, die Feindseligkeiten aufhören zu sehen, welche in die alten polnischen Provinzen, gleich wie in das Königreich, Zerstörung und Trauer bringen. Die Fortdauer dieser unglücklichen Verhältnisse, während der Unterhandlungen, könnte eine Debatte verbittern, welche, wenn sie ersprießlich sein soll, ruhig bleiben muß. Es wäre daher am Platze, für einen Waffenstillstand mit Aufrechterhaltung des militärischen status quo Sorge zu tragen, dessen Proclamation Rußland obliegen würde, während die Polen unter eigener Verantwortlichkeit ihn zu beobachten hätten. Was die Form der Unterhandlungen betrifft, so hat die russische Regierung selbst in ihren Mittheilungen an die drei Cabinete ihre Ansicht zu erkennen gegeben. Sie hat in ihrer Depesche an den Baron Budberg den drei Mächten, welche vor Kurzem dazu berufen waren, das politische System Europa's zu regeln, vollständig das Recht zugestanden, sich mit den Verwickelungen zu beschäftigen, welche dasselbe stören könnten. Die russische Regierung ist sogar noch deutlicher gegen den Baron von Brunnow aufgetreten: „Se. Majestät gibt zu" — so theilt Fürst Gortschakoff dem russischen Gesandten zu London mit, — „daß bei der besonderen Lage des Königreichs die Unruhen, welche es bewegen, auch die Ruhe der benachbarten Staaten stören könnten, zwischen denen die Separatverträge vom 3. Mai geschlossen worden, mit der Bestimmung, das Schicksal des Herzogthums Warschau zu regeln, und daß sie die Mächte interessiren kann, welche die allgemeine Uebereinkunft vom 4. Juni unterzeichnet haben, in welche die wichtigsten Stipulationen dieser Separatverträge aufgenommen wurden." Somit hat das Cabinet von St. Petersburg im Voraus und freiwillig zu verstehen gegeben, daß es die Mitwirkung der acht Mächte, welche an den allgemeinen Bestimmungen des Wiener Congresses betheiligt waren, annehmen werde. Die Regierung Sr. Majestät des Kaisers Napoleon, indem sie auf die Dispositionen eingeht, deren versöhnlichen Character sie schätzt, ist daher bereit, sich jenen Berathungen anzuschließen und sich auf den Conferenzen vertreten zu lassen, welche zu berufen nothwendig sein wird, wenn, wie wir zu hoffen berechtigt sind, Rußland sich den von den drei Cabineten zur Annahme vorgelegten Grundlagen anschließen will. Wir werden glücklich sein, wenn die Entschließung, welche Kaiser Alexander fassen wird, in Harmonie mit den großen Interessen sein wird, welche eben so legitime als zwingende Bedenken uns veranlaßt haben, seiner aufgeklärten Sorgfalt zu empfehlen. Denn diese Frage, sobald sie aufhört, dem Urtheilsspruch der Macht unterworfen zu sein, welche sie vielleicht noch einmal niederschlagen, aber nicht lösen würde, betrete von jetzt ab den Weg einer freundschaflichen Discussion, welche allein dazu geeignet ist, eine Lösung vorzubereiten, die man bis jetzt vergeblich gesucht hat und welche eben so würdig wäre, für unsere aufgeklärte Zeit als für die edlen Gefühle, von denen alle Regierungen beseelt sind. — Sie wollen seiner Excellenz dem Fürsten Gortschakoff diese Depesche vorlesen und ihm ein Copie derselben hinterlassen."

Am 14. Früh 8 Uhr sind, wie die France ganz bestimmt meldet, die russischen Antworts-Noten von Petersburg abgegangen; die nach Paris bestimmte wird am Samstag dort sein können.

Zur polnischen Frage wird jetzt der „A. A. Z." aus Dresden die Mittheilung gemacht, die indeß selbstverständlich noch der Bestätigung bedarf, daß von Paris dahin vertrauliche Anfragen erfolgt seien, ob die sächsische Regierung damit einverstanden sei, wenn der Sitz der europäischen Conferenz in Betreff der polnischen Angelegenheiten nach Dresden verlegt würde, da bezüglich des Zusammentretens derselben in Warschau eine Uebereinstimmung nicht erzielt wurde. Nach jenen authentischen Pariser Mittheilungen halte man die Abhaltung der Conferenz ad hoc bereits für gesichert, was zugleich als Auhaltspunct dafür dienen könne, daß die Antwort Rußlands in den Hauptsachen entgegenkommend lauten wird.

„La France" wollte schon wissen, daß man sich über Brüssel als den Ort der künftigen Conferenzen geeinigt habe. Die „Indépendance" hingegen giebt zu verstehen, daß man vielleicht in London und Paris dieser Ansicht sei, noch aber habe Rußland seine Ansicht nicht ausgesprochen und man wisse im Gegentheil sogar, daß diese Macht neben der principiellen Annahme der sechs Puncte jede Specialconferenz über die polnische Frage ablehnen und entweder die Fortsetzung der Pourparlers auf dem Wege der gewöhnlichen diplomatischen Mittheilungen verlangen oder einen allgemeinen Congreß, auf welchem auch andere Fragen in Erwägung gezogen werden könnten, begehren werde. Was ferner die Waffenstillstandsfrage betreffe, so scheine die russische Regierung zur Annahme desselben ebenfalls nicht geneigt; aller Wahrscheinlichkeit nach werde ihre Antwort in diesem Sinne abgefaßt sein und sie ihre Abneigung mit einer Entschließung der Polen selbst motiviren, die bekanntlich in einem ihrer vornehmsten Blätter erklärt haben, daß sie wohl die sechs Puncte und den Waffenstillstand nicht aber die sechs Puncte annehmen, die ihnen nicht genügend erscheinen. Man könne nun voraussetzen, daß Rußland, welches die sechs Puncte annimmt, aller Wahrscheinlichkeit nach Bürgschaft für deren Annahme Seitens der Aufständigen verlangen werde, da sonst der Waffenstillstand die gewünschten Früchte nicht bringen könne. Weiter sagt sie: „Diese Stellung der beiden Parteien läßt langwierige Unterhandlungen aber wenigstens für jetzt keine kriegerischen Complicationen selbst für den Fall vorhersehen, in welchem der Kampf in Polen noch das ganze Jahr hindurch fortdauern sollte. Diese Ansicht ist die allgemeine in Europa und die Polen selbst können sich keiner Täuschung hierüber hingeben."

Wenn, wie oft angenommen wurde, die „Indépendance" in der That von den Absichten der russischen Regierung genau unterrichtet ist, so lassen diese Ausführungen, meint die „Wiener Abendpost", an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Jedenfalls werden wir in der kürzesten Zeit davon unterrichtet sein, ob Rußland in die Conferenzen willigt und bis dahin scheint jede Angabe über den Ort, wo sie stattfinden werden, ziemlich überflüssig zu sein.

„London Rewiew" thut besorgt um den Frieden und noch mehr um eine vielleicht zögernde Haltung Englands. Sie sagt: „Earl Russell hat der Welt ein- oder zweimal versichert, daß England sich in keinem Fall zu einem Kriege für Polen verleiten lassen werde. Lord Palmerston hingegen ist ein zu gewiegter Diplomat, um nicht über die Möglichkeit der Zukunft Stillschweigen zu beobachten. „Die Zunge hat geschworen" — singt ein griechischer Tragöde — „aber der Geist hat keinen Eid abgelegt." Lord Russell mag die „Zunge" des Ministeriums sein, aber Lord Palmerston ist der „Geist" desselben. Und Lord Palmerston hat weder den Russen noch den Polen irgendein Versprechen gegeben." Es stehe zu befürchten, daß Frankreich allein eine kriegerische Action unternehmen und auch allein die Früchte derselben ernten werde. „Saturday Review" dagegen glaubt mit Zuversicht an die Erhaltung des Friedens. Der polnische Kampf, so gerecht, so heroisch er sein möge, verpflichte England nicht zu bewaffneter Hilfe.

Wenn auch die „Times" die sechs Puncte Earl Russell's nicht unterschreiben mag, so ist sie doch im Ganzen mit dem Verlauf der Oberhaus-Debatte über Polen vom 13. d. recht zufrieden. „Für's Erste", sagt sie, „haben wir so viel gewonnen, daß sowohl Earl Russel wie Lord Derby, auf's unumwundenste erklärt haben, England werde sich in keinem Falle in einen Krieg stürzen, um die Freiheit des polnischen Volkes zur Geltung zu bringen."

Aus Petersburg wird über London der „K. Z." im Gegensatze zu allen bisherigen Mittheilungen gemeldet, Fürst Gortschakoff sei von den Anhängern des Krieges, und denen „einer stolzen Haltung Rußlands" besiegt worden und die Antwort Rußlands werde nicht so befriedigend ausfallen, als die russischen Diplomaten versprochen hätten. Aus Paris wird ihr auf demselben Wege gemeldet, Herr Drouyn de Lhuys habe dem Fürsten L. Czartoryski erklärt, daß Frankreich erwarte, die Polen würden die sechs Puncte als Unterhandlungs-Grundlage annehmen, falls Rußland auf dieselben einginge und sich zum Waffenstillstande bereit erkläre. Sonst würde Frankreich zu seinem großen Bedauern genöthigt sein, sich zurückzuziehen. Daß Herr von Budberg in Paris viel versprochen hat, heißt es weiter, ist gewiß und daß Herr von Drouyn de Lhuys den Krieg um jeden Preis zu vermeiden wünscht, ist eine bekannte Sache.

Wie gemeldet, wurde in Folge der Wegführung des Erzbischofs Feliński und seiner Haft zu Gatschina (nun Jaroslaw) in Polen eine allgemeine Kirchentrauer proclamirt. Das Wort „Kirchentrauer" ist, wie der „Gen.-Corr." ein in solchen Sachen Kundiger bemerkte, ein Tropus. Es ist statt der Hauptsache, dem Interdict, die Folge des Interdicts, die Trauer der Gläubigen gesetzt. Das Interdict tritt insofern in milder Form auf, als doch stille Messen, denen die Gläubigen beiwohnen können, gelesen werden, während eigentlich jeder Gottesdienst von der Geistlichkeit nur bei verschlossenen Kirchenthüren gehalten werden sollte. In der Wesenheit aber ist das Interdict da und die Russen mögen sehen, wie sie mit demselben zurechtkommen.

Nach der „Triester Ztg." würde sich Herr Artom, seinerzeit Privatsecretär und Factotum des Grafen Cavour in vertraulicher Mission nach Paris und London begeben. Er soll bei den dortigen Cabinetten das Terrain bezüglich der Möglichkeit einer Mitwirkung seiner Regierung für den Fall eventueller Conferenzen der Großmächte sondiren. Der piemontesische Minister des Aeußern macht übrigens schon jetzt kein Geheimniß daraus, daß er die bekannten sechs Puncte für ungenügend zur Pacificirung Polens halte.

Man spricht in Turiner diplomatischen Kreisen, wie sich die K. Ztg. schreiben läßt, fortwährend von Wiederaufnahme der Unterhandlungen Italiens und Frankreichs in Bezug auf die Lösung der römischen Frage.

Wie die „France" meldet, ist am 13. Abend in London der Vertrag wegen Regelung der Angelegenheiten Griechenlands unterzeichnet worden.

Die ultramontane „Monde", welche von Anfang an die Ereignisse in Madagascar mehr oder weniger ausschließlich englischen Intriguen beimessen zu müssen glaubte, äußert sich jetzt darüber in folgender Weise: „Die Angelegenheiten in Madagascar werden mehr und mehr klar; die Rolle des hochwürdigen Ellis ist kein Geheimniß mehr. Herr Ellis war ein sehr thätiger und sehr wenig ehrenhafter Agent der englischen Politik, wie man ihnen fast überall begegnet. Die Revolution von Madagascar ist eine englische Revolution; sie ist von englischen Agenten vorbereitet worden, sie ist von englischen Blättern gut geheißen worden; nichts ist augenscheinlicher, Frankreich weiß jetzt, wo der Feind ist und was es zu thun hat." Die „France" sagt ihrerseits: „Augenblicklich wird keine Rüstung betrieben, keine Truppensendung nach Madagascar vorbereitet. Sollten diese Maßregeln für nöthig gehalten werden, so werden sie später ergriffen werden."

Verhandlungen des Reichsrathes.

Die „Presse" nennt die Einsetzung der Staatsschulden-Controllscommission des Reichsrathes die kräftigste Einrichtung, welche bis zur Stunde in Oesterreich zur Verwirklichung und Sicherung der dem Lande durch die Verfassung gewährten Rechte ins Leben gerufen worden ist; sie bezeichnet diese Institution nicht blos in der Theorie, sondern auch in der Praxis als eine Schöpfung mustergiltiger Art. Der vorgestern dem Abgeordnetenhause zugegangene Jahresbericht gibt ein vollgiltiges glänzendes Zeugniß, wie ernst und gewissenhaft die Commission ihre Aufgabe behandelte; er liefert auch der „Presse" ein so reichhaltiges Materiale, um nur durch eine Skizze des Hauptsächlichsten schon das Lob rechtfertigen zu können, daß sie der reichsräthlichen Commission gezollt hat. „Für den Staatscredit Oesterreichs, sagt die „Presse" am Schlusse ihrer Bemerkungen, kann kaum ein einzelnes Moment günstiger wirken, als die Wahrnehmung, daß die Controlle über die Staatsschuld in solch eindringlicher, ernsthafter Weise von den Vertretern des Landes geübt wird, und für die Befestigung constitutioneller Zustände in Oesterdeich liegt ein großer Theil von Bürgschaften in den Händen dieser Staatsschulden-Centralscommission, wenn diese treu ihre Pflicht erfüllt. Die jetzt bestehende Commission leistet diese Bürgschaft."

Der Jahresbericht der Staatsschulden-Controllcommisssion umfaßt 79 Großoctavseiten. Er ist mit vieler Sorgfalt verfaßt und hat eine Fülle von Material. Die Commission hat 40 Anträge nach drei Categorien gestellt: 1. geschäftliche Anträge, welche dem Hause blos zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden, wie z. B. die Constituirung der Commission, die Auflösung der Staatsschulden-Commission, die Anlegung eines förmlichen Hauptschuldenbuches usw., 2. solche, welche einen Ausspruch des Hauses provociren sollen, wie z. B. die Umwandlung der Obligationen in Conventionsmünze in auf öster. Währ. lautende zu unterbleiben habe; daß die Ueberschreitung der festgesetzten Maximalsumme der Münzscheine von 12 Millionen ernstlich gerügt werde; daß die Depotgeschäfte der Finanzverwaltung mit der Nationalbank, wonach Silber gegen Banknoten gleicher Summe in Depot gegeben wird, unzuläßig seien, daß jede, wie immer geartete Vermehrung der schwebenden Schuld zu ihrem rechtswirksamen Bestande die Zustimmung des Reichsrathes bedürfe u. s. w., 3. solche Anträge, welche einen Beschluß erfordern, wie z. B. die Aufforderung an die Finanzverwaltung zu richten, jede Ansichziehung gerichtlicher Depositen ganz zu unterlassen u. s. w.

Wie die „W. Z." vernimmt, hat der Obmann des Petitionsausschusses Herr Abg. Kuranda den Ausschuß noch am 15. zusammenberufen und hat dieser mit Bezug auf die Langiewicz'sche Petition die Herren Kuranda und v. Mende ersucht, die vorliegende Frage in einem politischen und einem juristischen Gutachten zu behandeln. Wer von beiden Herren die Sache im Plenum vortragen wird, ist noch unentschieden. Ihre Excellenzen der Herr Polizeiminister und der Herr Justizminister werden demnächst eingeladen werden, im Ausschuß einige Aufklärungen zu geben.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 17. Juli. Se. Majestät der Kaiser ist gestern Vormittags 8 Uhr von Laxenburg nach Wien gekommen, hat sodann durch mehrere Stunden Audienzen ertheilt und später auch die Herren Minister empfangen.

Gestern Nachmittag halb 3 Uhr fand bei dem Herrn Erzherzog Rainer ein Ministerrath statt.

Der Herr Kriegsminister FZM. Graf v. Degenfeld hatte gestern Audienz bei Sr. Maj. dem Kaiser und hat heute die Leitung des Ministeriums wieder übernommen.

Am 12. d. fand die Schlußfeier der Festwoche am Welehrad statt. Der Fürsterzbischof von Olmütz hielt an diesem Tage, an welchem 50 — 60.000 Personen nach Welehrad gewallfahrt sein mochten, das Pontificalamt. Man schätzt die Zahl der Besucher des Welehrad in der Festwoche auf wenigstens 500.000.

Der Agramer „Pozor" gibt zu, daß die Regierung bei den Wahlen in Siebenbürgen den Sieg über die magyarische Opposition davon getragen hat, ist aber, weil, wie er meint, in Croatien ganz andere Verhältnisse obwalten als in Siebenbürgen, nicht im mindesten besorgt, es könnte Aehnliches auch in Croatien gelingen.

Die hohe Banaltafel hat das wider Dr. A. Starcewic ergangene Urtheil der Agramer Comitätsgerichtstafel bestätigt, in Folge dessen sollte Starcewic am 14. d. seine Strafe antreten.

In der Generalcongregation des Verovitizer Comitates wurde der Antrag des Vicegespanns, es solle in der katholischen Kirche die slavische Sprache durchgehends an die Stelle der lateinischen treten, zum Beschlusse erhoben und allen Ordinariaten und kroatisch-slavonischen Municipien mit dem Ersuchen um allseitige Unterstützung mitgetheilt.

Deutschland.

Die „Nordd. Allg. Zeitung" wurde jüngst von der „Nat. Zeitung" aufgefordert, sich über die Echtheit oder Unechtheit des von meheren nichtpreußischen Blättern veröffentlichten Briefwechsels zwischen dem Kronprinzen und dem König auszusprechen. Heute nun bringt das ministerielle Blatt einen Leader über

diesen Gegenstand worin sie ihre vollständige Unwissenheit über den Vorfall eingesteht, zu einem Dementi sich aber nicht herbeiläßt. Aus dem ganzen gewundenen Artikel scheint hervorzugehen, daß der in Rede stehende Briefwechsel wirklich stattgefunden.

Aus Berlin, 15. d., schreibt man der „Schles. Ztg.“: Zwischen Karlsbad und Putbus sollen in den letzten Tagen häufige Depeschen gewechselt worden sein. Der Staatsminister a. D., Oberburggraf von Marienburg, v. Auerswald, wird im Laufe der nächsten Woche von Gastein nach Berlin kommen.

Wie der „Berliner Reform“ aus sicherer Quelle mitgetheilt wird, sind die Gefangenen aus Posen, welche von dem Staatsgerichtshof ihr Urtheil zu empfangen haben, in Berlin noch nicht eingetroffen, werden vielmehr erst in 8 bis 14 Tagen erwartet. Uebrigens hat am Montag, um für diese Gefangenen in der Hausvoigtei noch mehr Platz zu gewinnen, die Uebersetzung von Untersuchungsgefangenen des Kreisgerichts in die Stadtvogtei stattgefunden. Zu den Uebergesiedelten gehört auch der kürzlich zum Tode verurtheilte Tischlergeselle Thomas.

Aus La Chaux de Fonds, 13. Juli wird telegraphirt: Ludwig Bermeittinger, Gärtner aus Schopfheim im Großherzogthum Baden, gewann heute als erster deutscher Schütze einen Becher im Stande Kehrscheibe. Die Deutschen rechnen auf 50 Becher.

Frankreich.

Paris, 14. Juli. Es hieß heute, die Regierung wisse bereits mit Bestimmtheit, daß Rußland auf den Waffenstillstand nicht eingehen wolle. Der Artikel des Constitutionnel, welcher Polen mit der Vendée in Parallele stellt, wird allerdings nicht dazu beitragen, den Petersburger Hof für diesen Antrag zu gewinnen. Die Nation findet heute ebenfalls die Aussichten nicht befriedigend, aber sie wiederholt, daß eine Einstellung der Feindseligkeiten als eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Lösung der polnischen Frage zu betrachten sei. — Das Pays redet, als wolle Frankreich wegen der in Genua auf einem französischen Postdampfer erfolgten Verhaftung von fünf Banditen-Chefs in Turin Erklärungen fordern. Dieselben können jedoch nicht ernstlicher Natur sein, um so weniger, als Frankreich soeben erst wieder versprochen, der italienischen Regierung in der Unterdrückung der Brigandage behülflich sein zu wollen. — Der Zustand des Herzogs von Hamilton ist noch höchst bedenklich; der Verwundete ist bis jetzt noch gar nicht zum Bewußtsein gekommen. — Die Nation spricht heute Abend bereits von Almonte als dem Präsidenten der provisorischen Regierung von Mexico. Wenn Marschall Forey seinen Herzogshut erhält, so wird General Bazaine wahrscheinlich zum Grafen San José ernannt. — Man wartet den Bericht des Commandanten Dupré ab, ehe man weitere Schritte in Betreff Madagaskars unternimmt.

Der Kaiser hat ein eigenhändiges Schreiben an den Vicekönig von Aegypten gerichtet, um diesem für die glänzende Aufnahme des Prinzen und der Prinzessin Napoleon zu danken. Wie man versichert, ist in dem kaiserlichen Schreiben auch des Canals von Suez erwähnt, als eines des Schutzes Frankreichs würdigen Unternehmens.

Wie der heutige Moniteur meldet, hat auch der König von Portugal den Kaiser der Franzosen wegen der Einnahme der Stadt Mexico beglückwünscht. — Die Anzeige mehrerer Blätter daß der Senator Hubert Delisle den Auftrag erhalten habe, nach Mexico zu gehen, um dort die Verwaltung des Landes neu zu organisiren, wird vom Moniteur bestimmt in Abrede gestellt. Der Indépendance zufolge würde jene Verwaltungs-Organisation einem Mexicaner überlassen, dieser aber dabei vom General Bazaine überwacht werden, der mit 5000 Mann in Mexico bleiben solle, während die übrigen Truppen des Expeditions-Heeres nach Frankreich zurückkehren würden.

Ein ganzes Departement ist in Aufregung gesetzt durch eine Correspondenz aus dem Ministerium des Innern, in welcher es heißt: Der Kaiser ist im Begriff, abzureisen pour la Pologne. Man kann sich den Eindruck denken, als diese Nachricht im Journal der Präfectur zu lesen war; natürlich fand sich sofort, daß der Setzer la Pologne gesetzt hatte, anstatt la Sologne, jener District, wo der Kaiser seine Meiereien hat.

Großbritannien.

London, 14. Juli. Im Unterhause zog Roebuck seinen Antrag auf eine Adresse an die Königin für Anerkennung der conföderirten Staaten in Nordamerika mit einigen kurzen Bemerkungen, worin er seine Hochachtung für Palmerston aussprach, zurück.

Italien.

Der Minister Visconti-Venosta hat Hrn. Albert Blanc, Secretär erster Classe im Ministerium des auswärtigen Amtes, zu seinem Privatsecretär ernannt. Hr. A. Blanc gehört zu jenen jungen Männern, die Cavour in die öffentlichen Geschäfte einführte, nachdem er sich von deren Begabung überzeugt hatte. Hr. Visconti-Venosta selber wurde, wie die „K. Z.“ hervorhebt, von Cavour zuerst ausgezeichnet.

Aus Turin, 11. d., wird der „Gen.-Corr.“ aus guter Quelle versichert, daß vor einigen Tagen eine Zusammenkunft von Mazzinisten in Genua stattgefunden, welcher unter Andern die bekannten Ultras Bertani, Libertini, Guastalla, Corte und Quadrio beigewohnt. Der Gegenstand der Verhandlungen soll ein Vorschlag Mazzini's bezüglich der Haltung der extremen Actionspartei gewesen sein, während Eingeweihte mit bezeichnendem Mienenspiel auf noch Wichtigeres hindeuten. Sicher ist, daß unter den Mazzinisten eine auffallende Bewegung herrscht und die Sprache ihrer journalistischen Organe „Unita italiana,“ „Il Dovere“ rc. von Tag zu Tag herausfordernder wird.

Aus Genua, 12. Juli, wird der „G.-C.“ geschrieben: Gestern haben sich die ungarischen Emigranten Halas Koniarj, Martiusz und Lukacs nach Constantinopel eingeschifft, um zu den Cadres einer ungarischen Legion verwendet zu werden. Jene Emigranten gehörten bisher zum Depot der ungarischen Legion in Alessandria, von wo sie nun definitiv ausgeschieden. In gewissen Kreisen, welche den geheimen Umtrieben unserer revolutionären Diplomatie nahe stehen, behauptet man, daß die Abreise jener Ungarn, welchen noch mehrere folgen sollen — mit der Mission Türr's in Verbindung stehe.

In Rom ist, wie der „Independance belge“ berichtet wird, die Nachricht eingetroffen, daß ein polnischer Geistlicher, welcher Ueberbringer von Depeschen an den h. Vater von Seiten der polnischen Nationalregierung war, von den Russen angehalten und in Skierniewice erschossen wurde.

Rußland.

Der „Dziennik powszechny“ veröffentlicht folgenden kaiserlichen Ukas: „Aus Anlaß der Beurlaubung des Chefs der Civil-Regierung des Königreiches Polen befehlen wir unserm General-Adjutanten General der Infanterie Grafen Berg, zeitweiliges Mitglied des Administrationsrathes zu sein, mit dem Rechte, in demselben zu präsidiren und zwar jedesmal, wenn Se. kais. Hoheit der Statthalter an den Sitzungen nicht persönlich theilnimmt“. Auch bringt das Amtsblatt wieder eine lange Liste von Ernennungen in allen Zweigen des Civildienstes, dann solcher Beamten, namentlich von der Postbranche, welche auf ihre Dienstplätze freiwillig resignirt haben. Es hat demnach, sagt die „Gen. Corr.“, allen Anschein, daß die Befehle der geheimen Regierung pünctlich befolgt werden.

Der Großfürst-Statthalter hat am 13. wie der Schles. Ztg. aus Warschau gemeldet wird, mit seiner Gemahlin die Arbeiten an der neuen Weichselbrücke besichtigt. Das großartige Bauwerk geht jetzt rasch seiner Vollendung entgegen, von der Pragaer Seite her wird bereits die Bebrückung aufgerichtet. Die Brücke, 1560 Fuß englisch lang, wird nach ihrer Vollendung eines der größten und schönsten Bauwerke dieser Gattung in Europa sein.

Die von der Nationalregierung verboten gewesene Classenlotterie ist auf nachdrückliche Vorstellung sämmtlicher Lotterie-Einnehmer Warschau's, denen der Verlust ihrer Caution droht, wieder erlaubt worden.

Der „France“ wird über die Rüstungen, welche die russische Regierung in Finnland betreibt, geschrieben, daß bei den Festungswerken von Sweaborg täglich mehrere Hundert Arbeiter beschäftigt sind und daß die Batterien von Ulrikasborg und Horakka Geschütze des stärksten Kalibers erhalten, daß für die Seen kleine Flotten von Kanonenbooten construirt, alle Festungen verproviantirt, alle beurlaubten Soldaten einberufen, neue Bataillone formirt werden und daß der Kaiser persönlich zur großen Heerschau nach Parola Malm kommen wolle. Das Land selbst sei aber ganz friedlich gesinnt und die Kriegsideen fänden darin gar keinen Wiederhall.

Die Nachricht eines Blattes, daß die Polen beabsichtigen, im Bialowiejski'schen Walde (Gouv. Grodno) ein größeres Corps zu formiren, dürfte nicht alles Grundes entbehren, da in der That in den diesen größten europäischen Wald umschließenden Gegenden eine größere Thätigkeit als bisher bemerkt wird; übertrieben dürfte es aber der „Gen. Corr.“ zufolge sein, daß dieselben hier alle ihre disponiblen Kräfte concentriren wollen, indem dieß schon wegen der Erhaltung der Communicationen nicht angeht und auch mit der ganzen polnischen Kriegführungsweise in zu schroffem Widerspruche stehen würde.

Aus Gumbinnen, 11. d., meldet die Pr. Litth. Ztg.: „Mit dem heutigen Courrierzuge kamen die Zollbeamten des russischen Zollamtes Wirballen hier an. Sie hatten die dortige Zollcasse bei sich, die in zwei großen eisernen Kasten verpackt ist, und beabsichtigen, dieselbe der hiesigen Regierung zur Aufbewahrung zu übergeben. Obschon der Bahnbetrieb noch ungestört ist, so fürchtet man doch in Wirballen jeden Augenblick einen Ueberfall der Insurgenten, die in den in der Nähe befindlichen Wäldern sich versteckt halten sollen.“

Aus dem Augustower Bezirk berichtet der „Dz. pozn.“ unter dem 12. d.: Die Abtheilung von Wawer, hat sich auf die Kunde, daß von allen Seiten russische Streitkräfte gegen sie anrückten, gezwungen gesehen, sich nach Lomza durchzudrängen, um sich mit der Abtheilung von Zameczek zu verbinden. Auf dem Wege traf sie 50 russische Marodeurs, welche das Städtchen Grajewo plünderten. Der Ort wurde daher sofort besetzt und diese 50 Mann in die Pfanne gehauen, entgegen dem früheren Verfahren Wawers, wonach gefangene und verwundete Feinde geschont wurden. Wawer hat übrigens sein ganzes Lager selbst mit den nöthigsten Geräthen den Russen überlassen, woraus zu schließen, daß der Abzug sehr rasch erfolgt ist.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 18. Juli.

* Die Nr. 153 des „Goniec“ wurde auf Antrag der Lemberger k. k. Staatsanwaltschaft mit Beschlag belegt wegen des Leitartikels und einer Correspondenz aus Krakau.

* Unweit Szegedin hat es, wie der „Szeg. Hirado“ meldet, am 6. d. geschneit. Wie wir hören, soll in der Umgegend von Zakopane, überhaupt in den Karpathen der Schnee überall hoch liegen. Den Rückschlag fühlen wir hier in der für Mitte Juli ungewöhnlichen Kühle.

* Am 21. v. Mts. ist Damian Mykitiuk aus Poturzyce, Urlauber vom 9. Infanterie-Regimente, im Bug-Fluße, und am 30. v. Mts. Jude Katz, 18 J. alt, aus Tartakow, im dortigen Teiche ertrunken. — Am 22. Juni wurde bei Horodlowice im Bug-Fluße eine Mannesleiche und an dem Ufer ein Bauernoberkleid, ein Strohhut und im letzteren ein für den Hryć Wojtowicz ausgefertigtes Dienstbotenbuch gefunden. Aus der Erhebung ergab sich, daß der Genannte im unzurechnungsfähigen Zustande einen Selbstmord begangen habe.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Breslau, 17. Juli. Amtliche Notirungen. Preis für einen preuß. Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergr. = 5 kr. öst. W. außer Agio: Weißer Weizen von 72 — 84. Gelber 72 — 82. Roggen 51 — 56. Gerste 36 — 42. Hafer 28 — 33. Erbsen 44 — 56. — Winterrüpsen per 150 Pfund Brutto: 190 bis 218. — Sommerrüpsen per 150 Pfund Brutto: — — —. Rother Kleesaamen für einen Zollcentner (89½ Wiener Pf.) preuß. Thaler (zu 1 fl. 57½ kr. österreichischer Währung außer Agio) von 7—15 Thlr. Weißer von 12—16 Thlr.

Berlin, 16. Juli. Freiw. Anl. 101⅞. — 5perc. Met. 69⅞. — 1860er-Lose 92. — National-Anl. 74½. — Staatsbahn 120. — Credit-Actien 87¼. — Credit-Lose —. — Böhm. Westbahn 73⅞. — Wien 89⅝.

Frankfurt, 16. Juli. 5percent. Met. 67⅞. — Wien 105⅝. — Bankactien 840. — 1854er-Lose 85½. — Nat. Anl. 72⅜. — Staatsbahn 214. — Credit-Actien 204. — 1860er-Lose 91⅞. — Anleben v. J. 1859 84¼.

Paris, 16. Juli. Schlußcourse: 3perzent. Rente 68.70. — 4½perz. 97.15. — Staatsbahn 452. — Credit-Mobilier 1185. — Lomb. 572. — Piemontesische Rente 72.15. — Consols mit 93¼ gemeldet. — Geschäftslockung, Haltung träge.

Lemberg, 16. Juli. Holländer Dukaten 5.22 Geld, 5.27 Waare. — Kaiserliche Dukaten 5.24 Geld, 5.30 W. — Russischer halber Imperial 9.04 G., 9.13 W. — Russischer Silber-Rubel ein Stück 1.74 G., 1.76 W. — Preußischer Courant-Thaler 1.65 G., 1.67 W. — Polnischer Courant pr. 5 fl. —.— G., —.— W. Gal. Pfandbriefe in österr. Währ. ohne Coup. 75.23 G., 75.85 W. Galizische Pfandbriefe in Conv.-Mze. ohne C. 78.95 G. 79.68 W. Galiz. Grundentlastungs-Obligationen ohne Coup. 74.27 G. 74.92 W. National-Anlehen ohne Coup. 81.63 G. 82.30 W. Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 202.— G. 204 67 W.

Krakauer Cours am 17. Juli. Neue Silber Rubel-Agio fl. p. 107½ verlangt, fl. p. 106 gezahlt. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währ. fl. poln. 398 verl., 392 bez. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. W. Thaler 91¼ verl., 90¼ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 110 verl., 109 bez. Russische Imperials fl. 9.16 verl., fl. 9.02 bez. — Napoleond'ors 8.94 verl., 8.80 bez. — Vollwichtige holländ. Dukaten fl. 5.32 verl., 5.24 bez. — Vollwicht. österr. Rand-Dukaten fl. 5.32 verl., 5.24 bez. — Polnische Pfandbriefe ohne Coupons fl. p. 99½ verl., 99 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in östr. Währ. 76⅓ verl., 75⅓ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst l. Coup. in CM. fl. 80⅓ verl., 79⅓ bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währ. fl. 75½ verl., 74½ bez. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. W. 82¼ ver., 81¼ bez. — Aktien der Carl Ludwigs Bahn, ohne Coupons voll eingezahlt fl. österr Währ. 205 verl., 203 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Dem „Czas“ entnehmen wir Folgendes: Nach der Einnahme des Städtchens Chocz und Turek durch die berittene Abtheilung Taczanowski's, wollten die Russen die Insurgenten an die preußische Gränze drängen und mit Uebermacht angreifen. Eine der russischen Colonnen ging von Kalisch südwärts, eine zweite stärkere unter Anführung des Generals Kostanda von Konin ostwärts, von der dritten Seite eine Abtheilung russischer Cavallerie von Słupce nordwärts. Taczanowski zog sich, wie es scheint, mit bedeutendem Theil seines Corps — denn eine Abtheilung ging auf Sieradz zu, eine andere nach Kujavien — um einer Umzingelung zu entgehen, am 11. oder 12. nach Zagórów zurück und stand am 12. in Lądek, worauf er in weiterem Rückzug nach Norden mit zwei von Konin und Słupce gekommenen russischen Abtheilungen ein Scharmützel bestand. Kämpfend zog sich diese Abtheilung berittener Insurgenten in zwei Colonnen nach Kowalewo und Wola lądzka zurück. Am 13. d. sahen sich jedoch die beiden vereinigten Colonnen zwischen Kleczewo und Powidz gezwungen einen Kampf mit russischer Uebermacht anzunehmen. Dieser Kampf vom 13. war blutig und beide Theile erlitten große Verluste; Taczanowski's Cavallerie konnte der Cavallerie, Infanterie und Artillerie der Russen gegenüber sich nicht halten und zog sich theilweise zersprengt zurück. Tags darauf am 14. aber organisirte sie sich wieder und ihr zu Hilfe eilen die näher gelegenen Insurgentenabtheilungen; während des Abganges dieser Nachricht wurde in der Nähe des Powidzker Sees ein neuer Kampf erwartet. Die eiligst zusammenberufenen preußischen Truppen in bedeutender Anzahl haben die Gränze an dem Powidzker See gegen Wilczynow einerseits und Słupce andererseits besetzt.

Bei Schluß des Blattes erhält der „Czas“ die Nachricht, daß eine bedeutende Abtheilung russischer Truppen eiligst nach Libawa am baltischen Meere ziehe, und vom schwarzen Meere her die Mittheilung, daß dort das Militär sich bemühe, die Gränze Bessarabiens stärker zu besetzen, weil man den Einbruch einer Insurgentenabtheilung von der Türkei her befürchte.

Wien, 17. Juli, 8 Uhr Abends. („Cz.“) Der russische Courrier ist heute früh hier angekommen und brachte die Antwort Gortschakoff's (auf die Note vom 18. Juni). Um 3½ Uhr Nachmittags übergab der russische Gesandte Hr. Balabin dem Grafen Rechberg die Depesche, welche die Antwort enthält. Rußland erklärt, es nehme die sechs Puncte mit allem Vorbehalt an und indem es sich die Freiheit einer spätern Discussion vorbehalte (sous toute reserve et sauf discussion ultérieure) erklärt es schon jetzt, daß, sollte Punct 3, der von selbstständiger politischer Administration spricht, auch ein polnisches Heer umfassen der russische Kaiser nach den im Jahre 1831 erlangten Erfahrungen darauf nicht eingehen kann. Was den Waffenstillstand betrifft, wäre es im Angesicht der im russischen Heere und Volke herrschenden Erbitterung (surexcitation) ungemein schwierig, solche Unterbrechung des Kampfes zu bewerkstelligen. Hinsichtlich der Conferenz kann Fürst Gortschakoff, nachdem man sich in der Hauptsache verständigte, nicht einsehen, was dadurch erzielt werden könnte. Der gewöhnliche Gedankenaustausch zwischen den Mächten wäre nach der Meinung Rußlands vollkommen genügend.

Wien, 17. Juli. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses legte der Herr Finanzminister das Budget für die Finanzperiode vom 1. Nov. 1863 bis Ende des Solarjahres 1864 vor. Die ordentlichen Ausgaben sind auf 512,500.716, die außerordentlichen auf 102,112.700 präliminirt; darunter 52,161.000 zur Tilgung der Schulden. Die ordentlichen Einnahmen sind auf 521,677.096, die außerordentlichen auf 43,281.275 präliminirt. Das Deficit wird demnach 49,655.046 betragen, und davon werden 16,115.206 mit neuen Steuern gedeckt, 33,589.846 mit Credit-Operationen. Das Deficit ist deshalb so bedeutend, weil in dieser Finanzperiode die Monate November und December zweimal, und in diesen eben bedeutende Zahlungen der Schuld an die Bank, als auch der Grundentlastung und Steueranleihe vorkommen. Der Minister verspricht das Project, betreffend das Gesetz zur Regulirung der stabilen Steuern vorzulegen.

Hermannstadt, 16. Juli. Der k. Commissär FML. Graf Crenneville versammelte um 4 Uhr die Mitglieder des Landtags zur Tafel im großen Auditorium des evangelischen Gymnasiums. Die meisten ungarischen Mitglieder des Landtags erschienen. Graf Crenneville brachte ungefähr folgenden Toast aus: Jede größere Versammlung von Männern bedarf einer Fahne, um die sie sich schaaren, einer Idee, die sie einigt, die als Wiederanknüpfungspunct dient, im Falle einer etwa eintretenden Meinungsverschiedenheit. Unsere Versammlung besitzt beide: Die Fahne weht von den Zinnen der Kaiserburg, die Idee bietet die schuldige unerschütterliche Treue und Ergebenheit gegen Se. k. k. Apostolische Majestät unsern allergnädigsten Herrn, der noch lange hochleben möge. Ein unermeßlicher Jubel folgte diesem Toaste.

Triest, 16. Juli. (Levantepost.) Constantinopel, 11. Juli. Vogorides, Generaldirector des Telegraphenwesens, gab seine Entlassung und Dihran Bei wurde mit der Reorganisation dieses letzteren beauftragt. Briefe aus Teheran vom 18. Juni bestätigen Dost Mohamed's Tod vor Herat. Sein Sohn Schir Ali ist sein Nachfolger. Sir H. Bulwer soll eine Reise nach Bukurest beabsichtigen.

Breslau, 16. Juli. Die heutige „Schlesische Zeitung“ meldet aus Warschau 14. d. M.: Heute ist die erste Nummer des officiellen Journals der Nationalregierung unter dem Titel „Unabhängigkeit“ erschienen. Ein Leitartikel desselben verwirft jede Transaction. Es veröffentlicht auch den Wortlaut des Erlasses Rzewuski's bezüglich der Kirchentrauer. Rzewuski sagt, er sei von Feliński benachrichtigt, daß die Regierung demselben befohlen habe, in Jaroslaw auf unbestimmte Zeit zu verbleiben.

Posen, 17. Juli. Die „Pos. Ztg.“ meldet: Nach einem eingegangenen Telegramme hat bei Miloslaw am 15. d. M. ein Zusammenstoß zwischen preußischen Truppen und Insurgenten stattgefunden. Letztere — 300 Mann stark — hatten sich in den Wäldern gesammelt und organisirt. Beim Nahen des preußischen Militärs wurde beiderseits geschossen, mehrere Insurgenten und ein Preuße sind gefallen, andere verwundet, 60 Insurgenten gefangen.

Turin, 16. Juli. Die Journale „Diritto“ und „Armonia“ wurden wegen beleidigender Artikel wider Kaiser Napoleon aus Anlaß der Brigantengefangennahme in Genua mit Beschlag belegt.

Turin, 17. Juli. Die Journale constatiren daß der Präfect von Genua zur Verhaftung der fünf Briganti geschritten sei ohne die Antwort des Ministers abzuwarten welche negativ war. Immerhin benimmt die Zustimmung des französischen Consuls der Angelegenheit den Charakter einer Injurie gegen Frankreich. Die Presse besteht einstimmig darauf man solle die Briganti nicht ausliefern. Der „Italia“ zufolge dürfte der Präfect von Genua getadelt und abberufen werden.

Galatz, 15. Juli. Bei Tulcza ist am 13. eine wohlbewaffnete Polen-Colonne — 3- bis 400 Mann stark — über die Donau gesetzt und hat die Richtung gegen Belgrad genommen. Ein Befehl von Bukarest zur Rückkehr wurde nicht befolgt. Die nachsetzenden wallachischen Truppen schlugen sich gestern gegen die Polen bei Kahul bei starkem beiderseitigem Verluste. Die Polen setzten ihren Marsch längs der russischen Gränze fort.

Madrid, 14. Juli. Die conservativen Journale dringen lebhaft in das Ministerium, es möge die Gelegenheit ergreifen, die Verhandlungen mit Frankreich in Betreff Mexico's wieder anzuknüpfen. Die liberalen Journale setzen diesem Plane eine bedeutende Opposition entgegen.

Athen, 11. Juli. Die Zahl der bei den letzten Ereignissen Gefallenen beträgt kaum 60, ungefähr eben so viel Verwundete. Aus den Provinzen lauten die Nachrichten beruhigend. Ein Theil der hiesigen Garnison unter Oberst Smolenz wurde zur Herstellung vollständiger Ruhe dahin abgeschickt. Aus Neapel sind vier englische Kriegsschiffe im Pyräus angekommen. Sir Scarlett erhielt den Befehl, sich über die militärische Besetzung, falls dieselbe nothwendig wäre, mit dem französischen und russischen Gesandten zu verständigen, und wenn diese nicht einstimmen, allein zu handeln.

Telegraphische Wiener Börsen-Kurse

Durchschnitts-Cours in österr. Währung.
Vom 16. Juli.

Effecten. 5 pCt. Metalliques 77.— — 5 pCt. National-Anlehen 82.20 — Bankactien 799 — Creditactien 194.—. — 60ger Anlehens-Lose 102.—.

Wechsel. Silber 109.65 — London 110.90 — K. k. Münz Dukaten 5.30.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 17. Juli.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Julian Zubrzycki, aus Rabka; Titus Bobrowski, aus Galizien; Heinrich Graf Łączyński, aus Wien.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Johan Pleszowski, nach Przybradz; Ladislaus Szczerbiński, nach Galizien; Joseph Zielonka, nach Polen; Witold Gf. Poitylo, nach Breslau; Ludwig Rogawski, nach Polen.

Amtsblatt.

Nr. 16607. **Kundmachung.** (513. 3)

Zur Besetzung der erledigten mit der Jahresbestallung von Fünfzig zwei (52) Gulden 50 kr. öst. W. verbundenen Stadthebammenstelle zu Skawina im Wadowicer Kreise, wird der Concurs bis Ende August d. J. ausgeschrieben.

Die Bewerberinen um diesen Posten haben ihre diesfälligen Gesuche instruirt mit dem Taufscheine, einer beglaubigten Copie ihres Diplomes über die an einer inländischen Lehranstalt erworbene Befähigung zur Ausübung der Geburtshilfe mit der Nachweisung über die Kenntniß der polnischen Sprache, über ihren moralischen Lebenswandel, ihre etwa schon geleisteten Dienste und erworbenen Verdienste bei dem Stadtmagistrate zu Skawina, im Falle sie schon bedienstet sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber durch die k. k. Kreisbehörde ihres Wohnortes in der festgesetzten Zeit zu überreichen.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 9. Juli 1863.

N. 1298. **Concurs.** (527. 2-3)

Zur Besetzung der bei den gemischten k. k. Bezirksämtern in Leżajsk und Strzyżów (Rzeszower Kreises) mit dem Jahresgehalte von 420 fl. öst. W. in Erledigung gekommenen prov. Actuarsstellen.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche in der Frist von 14 Tagen, von der dritten Einschaltung dieses Concurses in die „Krakauer Zeitung" an gerechnet, bei der k. k. Kreisbehörde in Rzeszow zu überreichen.

Auf disponible die formelle Eignung besitzende der Landessprache in Wort und Schrift mächtige Beamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen werden.

Krakau, am 12. Juli 1863.

Licitations-Ankündigung.

N. 17633. (530. 1-3)

Zur Sicherstellung des im beiliegenden Ausweise angeführten beiläufigen Papierbedarfes für die Zeit vom 1ten November 1863 bis Ende Dezember 1864 wird die Concurrenz mittelst schriftlicher Offerten bis 25. August 1863 eröffnet.

Die Offerten sind versiegelt mit dem mit 5 Percent des angebotenen Preises berechneten Angelde oder mit dem legalen Beweise, daß dasselbe bei einer Aerarialcasse zu diesem Zwecke erlegt worden sei, versehen, unter Anschluß von vier Musterbögen jeder zur Lieferung angebotenen Papiergattung bis einschließig 25. August 1863 bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg zu überreichen und mit der Aufschrift: **„Anbot zur Papierlieferung für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864"** zu bezeichnen. Nach Ablauf des obigen Concurrenztermines, das ist nach dem 25. August 1863 werden keine Offerte mehr angenommen werden. Die Unterschriften der Offerenten sind mit dem Vor- und Zunamen, Character und Aufenthaltsort deutlich anzusetzen. — Die Offerten, welche die ausdrückliche Erklärung zu enthalten haben, daß der Offerent sich den Licitationsbedingnissen unbedingt unterziehe, werden in Gegenwart der hiezu bestimmten Commission eröffnet werden.

Die weiteren Licitationsbedingnisse können bei den Landes-Oekonomaten der k. k. Finanz-Landes-Directionen in Wien, Prag, Brünn und Lemberg eingesehen werden.

Von der kaiserl. königl. Finanz-Landes-Direction.

Lemberg, am 30ten Juni 1863.

AUSWEIS

über die für die k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg und die ihr unterstehenden Aemter zu liefernden Papiere für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864.

Post-Nro.	zu liefernde Papiergattung	Breite	Höhe	für die kaiserlich-königliche Finanz-Landes-Direction	Steuer-Aemter	Staatsdruckerei	Gewicht pr. Riß
		Wiener Zolle		Rieß			Wiener Pfunde
1	Concept klein	17	13½	650 d. i. sechshundertfunzg.	250 d. i. zweihund. fünfzig	7000 d. i. siebentausend	8 d. i. acht
2	„ groß	18½	15	20 d. i. zwanzig	10 d. i. zehn	5800 d. i. fünftausendachthundert	10 d. i. zehn
3	„ Median klein	22	16½	—	—	2300 d. i. zweitausenddreihundert	14 d. i. vierzehn
4	„ „ groß	23	17	—	—	180 d. i. einhundertachtzig	18 d. i. achtzehn
5	„ Regal klein	24	18½	—	—	120 d. i. einhundertzwanzig	21 d. i. einundzwanzig
6	„ „ groß	—	—	—	—	—	—
7	„ Imperial	29	21½	—	—	120 d. i. einhundertzwanzig	33 d. i. dreiunddreißig
8	Canzlei klein	17	13½	370 d. i. dreihndrt. siebenzig	150 d. i. einhundertfünfzig	2000 d. i. zweitausend	8 d. i. acht
9	„ groß	18½	15	—	—	350 d. i. dreihundertfünfzig	10 d. i. zehn
10	„ Median klein	22	16½	—	—	460 d. i. vierhundertsechszig	14 d. i. vierzehn
11	„ „ groß	—	—	—	—	—	—
12	„ Regal klein	—	—	—	—	—	—
13	„ „ groß	—	—	—	—	—	—
14	„ Imperial	29	21½	—	—	60 d. i. sechszig	33 d. i. dreiunddreißig
15	Fein Post- klein	17	13½	1 d. i. ein	—	—	10 d. i. zehn
16	„ „ groß	18½	15	10 d. i. zehn	—	—	14 d. i. vierzehn
17	Median fein Velin	—	—	—	—	—	—
18	Packpapier klein	—	—	—	—	—	—
19	„ groß	—	—	—	—	—	—
20	Couvert-Papier	—	—	—	—	—	—
21	Median-Velin	23	18	—	—	5 d. i. fünf	13 d. i. dreizehn
22	dto. dto.	23	18	—	—	5 d. i. fünf	19 d. i. neunzehn
23	Großmed.-Post-Druckpap.	23	18	—	—	100 d. i. einhundert	12 d. i. zwölf
24	Großordinär Druckpapier zu Polizeianzeigen	19	14	—	—	120 d. i. einhundertzwanzig	9 d. i. neun
25	Naturgefärbtes Papier, davon ein Rieß lichtgrün, ein R. lichtblau, ein R. lichtgelb, ein R. blaßroth und ein Rieß lichtgrau	23	18	—	—	5 d. i. fünf	16 d. i. sechszehn

---

A. p. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Kund-  **machung.**

(528. 2-3)

Aus Anlaß des mit 1. Juli d. J. gemäß dem kaiserlichen Einführungsgesetze vom 17. Dezember v. J. in Gesetzeskraft erwachsenen allgemeinen deutschen Handelsgesetzes ist auf der ausschließend privilegirten Kaiser-Ferdinands-Nordbahn ein neues Betriebs-Reglement für die Beförderung von Personen und Sachen in die Wirksamkeit getreten.

Dieses Betriebs-Reglement, wodurch die bisherigen Bestimmungen für den Personen- und Sachentransport sammt den darauf Bezug habenden Bestimmungen für Haftung und Versicherung ganz außer Geltung kommen, ist auf allen Stationen einzusehen, und daselbst auch um den Verkaufspreis von 15 Nkr. per Exemplar käuflich zu haben.

Die dermaligen Bestimmungen über Lieferzeiten für Eil- und Frachtgüter bleiben unter Anwendung der diesfälligen, in dem neuen Betriebs-Reglement enthaltenen allgemeinen Grundsätze vorläufig noch aufrecht. Die Abänderung dieser Bestimmungen, sowie die Prämie für Versicherung eines Interesses der rechtzeitigen Ablieferung wird besonders kundgemacht werden.

Wien, im Juli 1863.

Die Direction

der ausschließend privileg. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe der Tage von	bis
17	2	328''' 43	+13°0	33	West stark	trüb		+4°5	+14°6
	10	28 45	7°6	77	West still	heiter			
18	6	27 52	5°6	75	N.-West still	trüb			

L. 11987. **Edykt.** (531. 1-3)

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Feliksa Gaszyńskiego, że przeciw niemu Benjamin Sonnenschein o zapłacenie sumy wekslowéj 2000 złr. w. a. z p.n. pod d. 4go Lipca 1863 r. L. 11987 wniósł pozew w załatwieniu tegoż pozwu polecono p. Feliksowi Gaszyńskiemu aby sumę wekslową 2000 złr. w. a. z 6% procentami od dnia 18go Kwietnia 1863 i kosztami w kwocie 6 złr. w. a. powodowi w przeciągu dni trzech pod egzekucyą wekslową zapłacił.

Gdy miejsce pobytu pozwanego pana Feliksa Gaszyńskiego nie jest wiadomém, przeto ces. król. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo jego tutejszego pana Adwokata Dra. Zuckra z zastępstwem p. Adwokata Dra. Samelsona kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanemu, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sam stanął, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał i o tém ces. król. Sądowi krajowemu doniósł, w ogóle zaś, aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, dnia 6. Lipca 1863.

Nr. 6108. **Kundmachung.** (519. 2-3)

Zur Wiederbesetzung der Stadthebammenstelle in Trzebinia, Krakauer Kreises, mit welcher eine jährliche Bestallung von dreißig sieben Gulden 50 kr. öst. W. aus der Gemeindecassa und eine eben so große aus dem Chrzanower Judengemeinde-Fonde verbunden ist, wird der Concurs bis 20. August l. J. ausgeschrieben.

Die Bewerberinen um diesen Posten haben ihr Alter, ihren Stand, die an einer inländischen Lehranstalt erworbene Befähigung zur Ausübung der Geburtshilfe, die Kenntniß der polnischen Sprache, ihren moralischen Lebenswandel, sowie etwa schon geleisteten Dienste nachzuweisen und ihre gehörig belegten Gesuche mittelst der k. k. Kreisbehörde ihres Wohnortes oder, wenn sie bereits bedienstet sind, druch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde bei dem Gemeinde-Amte in Trzebinia zu überreichen.

Von der k. k. Kreisbehörde

Krakau, am 5. Juli 1863.

Wiener Börse-Bericht

vom 16. Juli.

Offentliche Schuld.

A. Des Staales.

	Geld	Waare
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	73.—	73.20
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.		
vom Jänner — Juli	82.15	82.25
vom April — October	82.20	82.30
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	77.10	77.25
dtto „ 4½% für 100 fl.	69.25	69.50
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	159.—	159.50
„ 1854 für 100 fl.	96.75	97.—
„ 1860 für 100 fl.	102.20	102.30
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.—	17.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl	87.75	88.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	88.—	89.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87.50	88.50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	88.—	88.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	91.—	—.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	86.—	88.50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	76.50	77.—
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	75.25	75.75
von Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	75.25	75.75
von Galizien zu 5% für 100 fl.	74.50	75.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	74.50	75.—
von Bukowina zu 5% für 100 fl.	74.75	75.—

Actien (pr. St.)

	Geld	Waare
der Nationalbank	798.—	800.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. östr. W.	193.90	194.—
Niederösterr. Escompte-Gesellschaft zu 500 fl. ö. W.	648.—	650.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. CM.	1690.	1692.
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	200.50	201.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	149.—	149.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	129.25	129.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	—.—
der vereinigten südöster. lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 Fr.	253.—	254.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	203.—	203.50
der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	447.—	448.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	248.—	250.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	390.—	395.—
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.	395.—	400.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CMze 6jährig zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
10jährig zu 5% für 100 fl.	103.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.—	92.50
der Nationalbank auf östr. W. verlosbar zu 5% für 100 fl.	87.80	88.—
Galiz. Credit-Anstalt östr. W. zu 4% für 100 fl.	75.—	75.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. östr. W.	133.80	134.—
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	92.75	93.25
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	115.—	116.—
„ „ „ zu 50 fl. CM.	52.50	53.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W.	33.75	34.25
Esterhazy zu 40 fl. CMze	93.50	94.50
Salm zu 40 fl. „	38.—	38.50
Palffy zu 40 fl. „	37.—	37.50
Clary zu 40 fl. „	34.50	35.—
St. Genois zu 40 fl. „	36.50	37.—
Windischgrätz zu 20 fl. „	21.25	21.75
Waldstein zu 20 fl. „	21.—	21.50
Keglevich zu 10 fl. „	15.—	15.25

3 Monate.

Bank- (Platz-) Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 4%	94.—	94.—
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 3%	94.10	94.20
Hamburg, für 100 M. B. 4%	83.—	83.20
London, für 10 Pf. Sterl. 4%	110.90	110.95
Paris, für 100 Francs 4%	43.95	44.—

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours fl. kr.	fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	— —	— —	5 30	5 31
„ vollw. Dukaten	— —	— —	5 30	5 31
Krone	— —	— —	15 25	15 30
20 Francstücke	8 92½	8 90	8 91	8 92
Russische Imperiale	— —	— —	9 12	9 14
Silber	— —	— —	109 65	109 85

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang

von **Krakau** nach **Wien** 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach Breslau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen und nach Warschau 8 Uhr Vormittags; — nach und bis Granica (über Nacht) 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Lemberg 10 Uhr 30 Min. Vorm., 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von **Wien** nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von **Ostrau** nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von **Lemberg** nach Krakau 5 Uhr 20 Min. Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft

in **Krakau** von Wien 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min. Abends; — von Breslau 9 Uhr 45 Min. Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Warschau 9 Uhr 45 Min. Früh; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Minut. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 20 Min. Abends. —

in **Lemberg** von Krakau 8 Uhr 32 Min. Früh, 9 Uhr 40 Minuten Abends.

Druck und Verlag des **Karl Budweiser.**

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 9665. **Kundmachung.** (515. 1-3)

Zur Sicherstellung der Deckstofflieferungen im Makower Straßen-Bezirke pro 1864 und eventuell pro 1865 wird hiemit die Offerten-Verhandlung ausgeschrieben.

Das diesfällige Erforderniß besteht:

In dem Wadowicer Kreise

für die Karpaten Haupt-Straße in 969 Prismen mit dem Fiscalpreise pr. . 2806 fl. 57½ kr.
für die Spitkowicer Straße in 640 Prismen mit dem Fiscalpreise pr. . . 1833 „ 14 „
für die Neumarkter Straße in 440 Prismen mit dem Fiscalpreise pr. . . 1143 „ 70 „

Zusammen im Wadowicer Kreise . 5783 fl. 37½ kr.

In dem Sandecer Kreise

für die Karpaten Hauptstraße in 288 Prismen im Fiscalpreise per . . 484 fl. 38 kr.
für die Neumarkter Straße in 200 Prismen mit dem Fiscalpreise per . 351 „ 80 „

Zusammen im Sandecer Kreise in 488 Prismen im Fiscalpreise pr. . . . 836 fl. 18 kr.

Die sonstigen allgemeinen und speciellen Bedingnisse, namentlich die mit Verordnung der k. k. Statthalterei vom 13. Juni 1856, Z. 23821 kundgemachten Offerten-Bedingnisse können bei der Wadowicer und Sandecer Kreisbehörde und bei dem Makower Straßenbau - Bezirke eingesehen werden.

Unternehmungslustige werden anmit eingeladen, ihre mit 10 % von dem Fiscalpreise versehenen Offerten längstens bis 10. August d. J. bei der betreffenden Kreisbehörde zu überreichen.

Nachträgliche Anbote, sie mögen entweder bei der betreffenden Kreisbehörde oder h. O. überreicht sein, werden keine Berücksichtigung erhalten.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 29. Juni 1863.

Nr. 16521. **Kundmachung.** (516. 1-3)

Laut Mittheilung der k. preußisch. Regierung in Oppeln, hat dieselbe unterm 2. Juli 1863 an das k. preuß. Hauptzollamt in Mislowitz rücksichtlich der Einfuhr von roher Wolle für die Strecken der Landesgränze längs der Kreise von Kreutzburg, bis Beuthen einschließlich folgendes erlassen.

I. rücksichtlich der aus den österreichischen Staaten einzubringenden rohen Wolle, wird deren Einlaß auf den Eisenbahnen ausnahmsweise gestattet, wenn
   1. durch Certificate etc. der Nachweis glaubhaft geführt wird, daß die Wollen nicht aus dem Königreiche Polen stammen, und auch in Oesterreich nicht in Orten gekauft sind, in welchen die Rinderpest herrscht;
   2. wenn der Vorsteher des gedachten Handlungshauses sich protocollarisch verpflichtet, den Wollentransport auf der Eisenbahn von einem zuverläßigen, vom Antragsteller zu remunerirenden Aufsichtsbeamten begleiten zu lassen, welcher dafür verantwortlich ist,
      a) daß die zum Transport der Wolle bestimmten Güterwagen vor dem Ueberschreiten der diesseitigen Gränze versiegelt werden, und
      b) daß eine Umladung der Wolle unterwegs nicht stattfindet.

II. Den aus dem Königreich Polen einzubringenden rohen Wollen, Fellen etc. kommen diese Verkehrserleichterungen nicht zu Statten und ist deren Einlaß bis auf Weiteres unbedingt untersagt. Längs der Landesgränze vom Kreise Pless bis zum Kreise Neisse bleibt der Einlaß von roher Wolle in Säcken oder Ballen verpackt, in bisheriger Weise gestattet.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 6. Juli 1863.

Obwieszczenie.

Według zawiadomienia król. pruskiéj Rejencyi w Opolu, względem wprowadzenia wełny surowéj na przestrzeni granicy wzdłuż okręgów Krzyżborgskiego do Bytońskiego włącznie, następujące rozporządzenie do król. prusk. głównego urzędu cłowego w Mysłowicach pod dniem 2 Lipca 1863 wydane zostało:

I. co do wełny surowéj z państw austryackich dowiezioną być mającéj, wprowadzenie takowéj na kolejach żelaznych wyjątkowo dozwala się, jeżeli
   1. świadectwami wiarogodnemi udowodnioném będzie, że wełna nie z Królestwa polskiego pochodzi, i że także w Austryi nie w tych miejscach zakupioną została, w których zaraza bydła grasuje;
   2. jeżeli przełożony dotyczącego domu handlowego protokólarnie zobowiąże się, iż transport wełny na kolei żelaznéj przez zaufania godnego dozorcę, którego zobowiązujący się wynagrodzić winien będzie — konwojować każe, a który dozorca za to jest odpowiedzialnym,
      a) iż wagony towarowe do transportu wełny przeznaczone, przed przekroczeniem granicy pruskiéj zapieczętowane zostaną — tudzież
      b) iż przeładowanie wełny w ciągu transportu nie nastąpi.

II. Wełnom surowym, skórom i t. p. z Królestwa polskiego dowiezionym powyższe ułatwienia przewozowe nie przysłużają, i wprowadzanie takowych aż do dalszego rozporządzenia bezwarunkowo wzbrania się. — Wzdłuż granicy od okręgu Pszczyńskiego aż do okręgu Nissy wprowadzenie wełny surowéj w worach lub pakach, w sposób dotychczasowy dozwolaném zostaje.

Co niniejszém do wiadomości ogólnéj podaje się.

Z c. k. Komisyi Namiestniczéj.

Kraków, dnia 6 Lipca 1863.

N. 8000. **Kundmachung.** (529. 1-3)

Wegen Sicherstellung der Materialien für den in den Jahren 1863, 1864 und 1865 auszuführenden Uferschutzbau an der Weichsel bei Rozkochow wird die zweite Licitations- und Offert-Verhandlung bei der k. k. Kreisbehörde am 4. August 1863 vorgenommen werden.

Die sicherzustellenden Erfordernisse bestehen:

a) in der Beistellung des Materials für 33,455½ Fa- 77,651 Pflöcke,
b) in der Erzeugung und Zufuhr der obigen Anzahl von Faschinen und Pflöcken,
c) in der Aushebung von 9⅓ cub. Klftr. Erde,
d) in der Ausführung von 855 43/144 cub. Klftr. Faschinenbau,
e) in der Herstellung von 9 Klaftern 3reihiger Schlickzäune,
f) in der Herstellung von 883 Quadrat Klftn. Uferbespreitung,
g) an Requisiten-Entschädigung 76 fl. 1 kr. öst. W.

Für diese, für den Wasserbaufond zu bewirkenden Herstellungen beträgt der Gesammtfiscalpreis 8319 fl. 75 kr. und wird die Vergütung in den genannten drei Jahren an den Unternehmer nach Maßgabe der alljährlich zu Gebote stehenden Licitation erfolgt werden.

h) Ferner wird auch eventuell jener Theil der Hand- und Zugarbeit sichergestellt werden, welcher von den concurrenzpflichtigen Gemeinden nicht etwa in natura sollte abgestattet werden und daher auf Rechnung derselben im Unternehmungswege ausgeführt werden wird.

Hiebei wird bezüglich dieser Arbeiten bemerkt, daß die Erzeugung einer Faschine (ohne Material) mit 2¼ kr. die Zufuhr einer Faschine mit 3 kr.; die Erzeugung eines Pflockes (ohne Material) mit ⅞ kr. und die Zufuhr gleichfalls mit ⅞ kr; ferner eine Cubik-Klafter Erd-Aushebung mit 1 fl. 5 kr., eine cub. Klftr. Faschinenbau mit 1 fl. 57½ kr.; 1 Current-Klftr. Schlickzaun mit 96¼ kr. und 1 Quadr.-Klftr. Uferbespreitung mit 17½ kr. veranschlagt ist.

Zu dieser Verhandlung werden Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß das vor der Licitation zu erlegende, oder der ordnungsmäßig auszufertigenden Offerte beizuschließende Vadium 900 fl. öst. W. beträgt.

K. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 9. Juli 1863.

N. 10020. **Licitations-Kundmachung.** (525. 1-3)

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für West-Galizien und das Großherzogthum Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in den Monaten August und September 1863 die Versteigerung der Verpachtung des Ertrages mehrerer Aerarial-Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauthstationen für die Zeitperiode vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 allein oder für die vorangeführte Zeitperiode und die derselben folgenden Verwaltungsjahre 1865 und 1866 d. i. bis Ende Dezember 1866, bei den k. k. Finanz-Bezirks-Directionen Krakau, Bochnia, Tarnow, Rzeszow, Neu-Sandec und Wadowice Statt finden wird.

Die ausführliche Kundmachung zur Abhaltung der Versteigerungen und die Bedingnisse der Verpachtung können bei den genannten Finanz-Bezirks-Directionen, dann in der Registratur dieser Finanz-Landes-Direction in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 24. Juni 1863.

N. 31140. **Kundmachung.** (500. 1-3)

Wegen Vertheilung der Pferdezuchts-Prämien pro 1863.

1. Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Februar 1860 in Absicht der einheitlichen Fortbildung und der gedeihlichen Entwicklung des mit der a. h. Entschließung vom 27. Jänner 1857 eingesetzten Instituts der Pferdezuchtsprämien für die Dauer von 6 Jahren die Verabfolgung von Pferdeprämien aus Staats-Mitteln allergnädigst zu gestatten und gleichzeitig zu genehmigen geruht, daß sowohl die Eigenthümer der prämirten, als auch die Züchter der wegen Unzulänglichkeit der Prämien nur belobten Pferde mit Medaillen betheilt werden, welche auf der Vorderseite das erhabene Brustbild Sr. k. k. Apost. Majestät des Kaisers, und auf der Kehrseite die Devise „für gute Zucht und Pflege der Pferde" zu tragen haben.
2. Die diesjährige Prämien-Vertheilung wird in folgenden Concursstationen und an nachstehenden Tagen statt finden:

Lemberg	am	6.	August	1863
Złoczow	„	8.	„	„
Tarnopol	„	11.	„	„
Stanislau	„	14.	„	„
Stryj	„	17.	„	„
Rzeszow	„	21.	„	„
Wadowice	„	25.	„	„
Jasło	„	28.	„	„
Sanok	„	31.	„	„

3. Für jede Concurs-Station ist bestimmt im Grunde a. h. Entschließung vom 2. März 1862 eine Prämie von:
   a) 10 Dukaten für die preiswürdigste Mutterstute mit einem gelungenen Saugfohlen.
   b) Vier Prämien zu drei Dukaten für die zunächst preiswürdigen Mutterstuten mit Saugfohlen.
   c) Eine Prämie von acht Dukaten für jene dreijährige Stute, welche die vorzüglichste Zuchtfähigkeit verspricht.
   d) Drei Prämien zu drei Dukaten für die zunächst würdigen dreijährigen Zuchtstuten.

   Im Ganzen daher 9 Stück mit dem Gesammtbetrage von 39 Dukaten.
4. Zur Bewerbung um diese Prämien werden zugelassen:
   a) Mutterstuten von ihrem 4ten bis 7ten Lebensjahre mit einem gelungenen Saugfohlen; welche gut gepflegt, gesund und kräftig sind, und die Eigenschaften einer guten Zuchtstute besitzen.
   b) Dreijährige Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen und durch allfällige Verwendung zum Zuge noch nicht sichtbar verdorben worden sind.
5. Die Eigenthümer der um Zuchtprämien concurrirenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt Saugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war, oder daß die vorgeführte dreijährige Stute von einer ihnen zur Zeit der Geburt gehörig gewesenen Stute geworfen und von ihnen auferzogen worden ist.
6. Eine mit einer Zuchtprämie bereits betheilte Mutterstute kann bis zum 7. Lebensjahre noch um ein weiteres Zuchtprämium concurriren, wenn sie in einem der ersten Prämirung nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird.

   Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Concurrenz ausgeschlossen.

   Eben so können dreijährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft eine Zuchtprämie erhalten haben, als Mutterstuten noch zweimal prämirt werden.
7. Zuchtprämien dürfen nur preiswürdig befundenen Stuten zuerkannt werden.

   Die Preiswürdigkeit richtet sich nach dem höheren oder minderen Stande, in welchem sich die Landespferdezucht in der Umgegend der betreffenden Concursstation wirklich befindet.

   Stuten, welche offenbar Spuren einer verwahrlosten Pflege zeigen, dürfen keinesfalls prämirt werden.
8. Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der vorgeführten Mutterstuten mit Saugfohlen und der dreijährigen Stutten, sowie die Zuerkennung der Zuchtpreise selbst, erfolgt in den obbenannten Concursstationen durch eine gemischte Commission, welche mit Stimmenmehrheit aller anwesenden Commissionsglieder ihre Entscheidung fällt.

   Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
9. Nachdem die Zuchtprämien zunächst für die Pferdezüchter im Kleinen ausgesetzt sind, so können Stuten größerer Pferdezüchter von Gutsbesitzern aus dem Stande der Großgrundbesitzer nur in so ferne zur Mitconcurrenz zugelassen werden, daß denselben nicht die ausgesetzten Zuchtprämien, sondern für ihre zur Concurrenz gebrachten und preiswürdig erkannten Pferde die öffentliche Belobung nebst einer Medaille als eine dem Stande dieser Pferdebesitzer angemessene Anerkennung zuerkannt wird.

Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Pferdezuchtsprämien sind in den hohen Ministerialverordnungen vom 27. April 1857 (R.G.B. Nr. 85) dann vom 18. Februar 1860 (R.G.B. Nr. 47) und vom 6. März 1862 (R.G.B. Nr. 20) enthalten.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, 23. Juni 1863.

Ogłoszenie.

Względem rozdzielenia premiów za chów koni na rok 1863.

1. Jego ces. król. Apostolska Mość raczył najw. postanowieniem z dnia 9 Lutego 1860 w zamiarze kształcenia i udatnego rozwijania założonego najw. postanowieniem z dnia 27 Stycznia 1857 r. instytutu premiów za chów koni na lat 6 przyzwolić najłaskawiéj na udzielanie premiów ze środków państwa i równocześnie dozwolić, ażeby tak właściciele premiami obdzielonych, jakoteż hodownicy koni, które dla niedostateczności premiów tylko pochwałą obdarzone zostały, otrzymali medale, które na przedniéj tronie popiersie Jego c. k. apost. Mości Cesarza, a na odwrotnéj stronie dewizę „za dobry chów i pielęgnowanie koni" nosić mają.
2. Tegoroczne rozdawanie premiów odbędzie się w następujących stacyach konkursowych i w dniach następnych:

We Lwowie	d.	6.	Sierpnia	1863 r.
W Złoczowie	„	8.	„	„
W Tarnopolu	„	11.	„	„
W Stanisławowie		14.	„	„
W Stryju		17.	„	„
W Rzeszowie		21.	„	„
W Wadowicach		25.	„	„
W Jaśle		28.	„	„
W Sanoku		31.	„	„

3. Dla każdéj stacyi konkursowéj jest na mocy najw. Uchwały z dnia 2. Marca 1862 r. wyznaczona premia:
   a) W kwocie 10 dukatów za najgodniejszą nagrody klacz (matkę) z ładnym źrebięciem.
   b) Cztéry premie po 3 dukaty za godne z kolei nagrody klacze (matki) ze źrebiętami.
   c) Premia w kwocie 8 dukatów za ową trzyletnią klacz, która obiecuje największą zdolność na matkę.
   d) Trzy premie po 3 dukaty za godne z kolei nagrody trzyletnie klacze.

   Ogółem przeto 9 sztuk w kwocie 39 dukatów.
4. Do ubiegania się o te premie będą przypuszczone:
   a) Klacze stadne od 4 do 7 roku życia z dobrém źrebięciem, które są dobrze pielęgnowane zdrowe i silne i posiadają własności dobrych klaczy na matki.
   b) Trzyletnie klacze, które obiecują szczególną zdolność na matki i przez użycie do pociągów nie zostały jeszcze widocznie zepsute.
5. Właściciele klaczy o premie konkurujących muszą wykazać świadectwem przełożonego gminy, że albo klacz ze źrébięciem przyprowadzona już przed urodzeniem źrebięcia była ich własnością, albo że przyprowadzona trzyletnia klacz jest urodzona z klaczy, która w czasie urodzenia do nich należała i przez nich została wychowaną.
6. Klacz, która już raz premię otrzymała, może aż do 7go roku życia jeszcze o dalszą premię konkurować, jeźli w jednym z lat następujących po pierwszym uzyskaniu premii znowu z dobrém źrebięciem będzie przyprowadzona.

   Klacze, które już dwie premie otrzymały, są od dalszéj konkurencyi wykluczone.

   Również mogą trzyletnie klacze, które jako takie premię otrzymały, jeszcze dwa razy premię uzyskać.
7. Premie mogą być przyznane tylko klaczom za godne uznanym.

   Godność nagrody stosuje się według wyższego lub niższego stopnia, w jakim się krajowy chów koni w okolicy dotyczącéj stacyi konkursowéj rzeczywiście znajduje. — Klacze, które okazują widoczne ślady zaniedbanego pielęgnowania, nie mogą żadną miarą premii uzyskać.
8. Ocenienie godności nagrody przyprowadzonych klaczy ze źrebiętami i trzechletnich klaczy, tudzież przyznanie samychże nagród, odbywa w wyżéj wymienionych stacyach konkursowych komisya mieszana, która większością głosów wszystkich obecnych członków swoich decyduje.

   Przy równych głosach rozstrzyga los.
9. Gdy premie te przedewszystkiem dla hodujących konie na małą skalę są przeznaczone, przeto klacze większych hodowników koni, właściciели stadnin ze stanu wielkich posiadaczy ziemskich mogą tylko o tyle być przypuszczone do współubiegania się, iż takowym nie wyznaczone premie, lecz za ich do konkurencyi przyprowadzone, i za godne nagrody uznane konie, publiczna pochwała wraz z medalem, jako odpowiednie stanowi tych posiadaczy koni uznanie, przyznaną będzie.

Dalsze prawne postanowienia względem premii za chów koni są zawarte w wys. ministeryalnych rozporządzeniach z dnia 27. Kwietnia 1857 r. (Dz. Pr. P. N. 85), następnie z 18 Lutego 1860 r. (Dz. Pr. P. N. 47) i z dnia 8 Marca 1862 r. (Dz. Pr. P. N. 20).

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 23 Czerwca 1863.

N. 1583. c. **Licitations-Ankündigung** (524. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Andrychau, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur executiven Einbringung der Forderung des Herrn Anton Heradin im Betrage von 63 fl. öst. W. s. N. G. die executive öffentliche Feilbietung der dem Schuldner Martin Talar gehörigen im Dorfe Roczyny, Bezirk Andrychau, Wadowicer Kreises sub Nr. 49 gelegenen und im Grundbuche dieser Gemeinde, tom I. pag. 41 auf dessen Namen intabulirten Realität, bestehend aus 15 Joch 1062 Quadrat-Klafter und einem Wohnhause.

Zur Vornahme dieser Feilbietung werden drei Termine auf den 26. August, 28. September und 28. October 1863 jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Bezirksgerichte festgesetzt. — Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth der zu veräußernden Realität im Betrage von 903 fl. 37½ kr. öst. W. angenommen, unter welchem jene Realität bei den zwei ersten Feilbietungsterminen nicht hintangegeben wird, bei dem dritten dagegen zwar unter dem Schätzungswerthe, jedoch nur so weit, daß alle auf der Realität intabulirten Gläubiger Befriedigung erlangen. — Jeder Kauflustige hat als Vadium 10% des Schätzungswerthes der Realität im Betrage von 90 fl. 34 kr. öst. W. zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen. — Die übrigen Licitations-Bedingungen, dann der Schätzungsact und der betreffende Grundbuchsauszug können in der Registratur dieses k. k. Bezirks-Gerichtes oder bei der Licitationsverhandlung selbst eingesehen werden.

Zum Curator für die dem Wohnorte nach unbekannten Tabulargläubiger Tekla, Tomas und Katarina Skupień, sowie für die sonstigen unbekannten Tabulargläubiger, dann für diejenigen Gläubiger denen die Feilbietungstermine etwa nicht zukommen sollten, wird der Herr Victor Brzeski k. k. Notar in Kenty bestellt.

Andrychau, am 16. Juni 1863.

L. 9606. **Edykt.** (520. 1-3)

Ces. król. Sąd krajowy na żądanie Floryana Górczyńskiego w celu przyznania $^{21}/_{72}$ części indemnizacyi dóbr Glichowa z przyległ. Ciermin i Zagórze w Krakowskim obwodzie dom. 265, pag. 236, 268, 270, 271, położonych, uchwałą komisyi ministeryalnéj z dnia 28. Sierpnia 1856, do L. 4104 w kwocie 6084 złr. 40 kr. m. k. wymierzonéj, wzywa niniejszém wszystkich tych, którym prawo zastawu na $^{21}/_{72}$ częściach rzeczonych dóbr Glichowa z przyległ. przysłuża, aby się z swojemi wierzytelnościami, prawami najdaléj do 3 Września 1863 do tegoż c. k. Sądu pisemnie lub ustnie zgłosili.

To zgłoszenie ma zawierać:

1. Dokładne podanie nazwiska, imienia i miejsca zamieszkania zgłaszającego się lub ewentualnie jego pełnomocnika, który prawnemi wymogami opatrzone i legalizowane pełnomocnictwo przedłożyć winien;
2. kwotę wierzytelności hypotekarnéj, do któréj rości sobie prawo zgłaszający się, tak co do kapitału, jak i ewentualnie co do odsetek, o ile tymże równe prawo zastawu z kapitałem przysłuża;
3. pozycyę, pod którą wierzytelność w księgach tabularnych jest zapisaną.
4. Jeżeli zgłaszający się mieszka zewnątrz okręgu tego Sądu, nazwę pełnomocnika w tymże okręgu zamieszkałego, dla przyjmowania uchwał sądowych, w przeciwnym bowiem razie uchwały te pocztą zgłaszającemu się z równym skutkiem jak doręczenie do własnych rąk odsyłane by były.

Zarazem ogłasza się, iż ten, któryby omieszkał w powyższym terminie się zgłosić, tak będzie uważanym, jak gdyby na przekazanie swojéj wierzytelności na powyższy kapitał indemnizacyjny według pozycyi swéj wierzytelności zezwolił i że w téj pertraktacyi zupełnie słuchanym nie będzie

Niezgłaszający się traci także prawo wszelkiéj ekscepcyi i wszelkie prawo żałoby przeciw transakcyi przez stawające interesowane strony w myśl § 5 ces. pat. z 25 Września 1850 zdziałanéj, pod tym jednak warunkiem, że jego wierzytelność według pozycyi téjże w księgach tabularnych na kapitał indemnizacyjny przekazaną zostanie albo w myśl §. 27 c. pat. z 8 Listopada 1853 na ziemi zabezpieczoną zostanie.

Kraków, dnia 23 Czerwca 1863.

N. 1277. **Concurs-Verlautbarung.** (522. 1-3)

Zur Besetzung der Bezirksamts-Adjunktenstelle bei dem politischen Bezirksamte in Stanislau mit den sistemmäßigen Bezügen wird der Concurs ausgeschrieben.

Die Competenzgesuche belegt mit der Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse der Eignung, Sprachkenntniß und bisherigen Verwendung sind innerhalb 14 Tagen von der letzten Einschaltung dieser Verlautbarung in die Krakauer Zeitung im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Kreisbehörde in Stanislau zu überreichen.

Vom galiz. k. k. Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, am 13. Juni 1863.

N. 6691. **Kundmachung.** (523. 1-3)

Bei der Wadowicer k. k. Kreisbehörde wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachdem die mit der hierbehördlichen Verfügung vom 1. Juni 1863, Z. 4167 zur gemeinschaftlichen Verpachtung der Oświęcimer städtischen und der Vorstadt Podzamczer herrschaftlichen Propinations-Gerechtsame für die Zeit vom 1. November 1863 bis dahin 1866 auf den 2. Juli 1863 ausgeschriebene Licitationsverhandlung ohne Erfolg geblieben ist, zur gemeinschaftlichen Verpachtung der obbenannten Propinations-Gerechtsame auf die oberwähnte Pachtdauer am 5. August 1863 um 9 Uhr Vormittags eine zweite öffentliche Licitation in der Oświęcimer Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Der Fiscalpreis beträgt jährlich 5852 fl. öst. W. wovon 10% als Vadium jeder Pachtlustige vor Beginn der Licitation zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat.

Pachtlustige werden zu dieser Licitationsverhandlung hiemit mit dem Beifügen vorgeladen, daß bei dieser Licitationsverhandlung auch schriftliche Anbote angenommen werden, diese müssen jedoch vorschriftsmäßig ausgefertigt und mit dem oberwähnten Vadium belegt sein und der Licitationscommission bis längstens 5 Uhr Nachmittags übergeben werden.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 9. Juli 1863.

Z. 5852. **Edict.** (521. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der von den abwesenden Erben des Gabriel Grzębski wider Herrn Matias Naglicki mit Urtheil vom 24. November 1855, Z. 16311 ersiegten Summe pr. 1400 fl. CM. sammt 5% vom 4. September 1848 laufenden Zinsen, der früher in 8 fl. 60 kr. öst. W. und gegenwärtig in 61 fl. 89 kr. öst. W. zugesprochenen Executionskosten die executive Feilbietung der dem sachfälligen Mathias Naglicki gehörigen in Tarnow Vorstadt Zawale gelegenen Realitäten als des Grundes Nro. 12 und des darauf befindlichen Hauses Nr. 282 ferner des Grundes Nro. 13 bewilligt, welche hiergerichts in zwei Terminen und zwar am 30. September und 29. October 1863 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich ermittelte Schätzungswerth pr. 7008 fl. 24 kr. öst. Währ. bestimmt.
2. In den obbezeichneten zwei Terminen werden diese Realitäten unter dem Schätzungspreise nicht hintangegeben werden.
3. Die Kauflustigen haben 10% des Schätzungspreises somit 701 fl. öst. W. entweder im Baren oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen oder in Pfandbriefen der galizischen ständischen Creditanstalt sammt Coupons nur nach dem aus der letzten „Krakauer Zeitung" zu entnehmenden Nennwerthe, und nicht darüber berechnet zu erlegen, welches Vadium mit Ausnahme des Erstehers den übrigen Licitanten zurückgestellt werden wird.
4. Die übrigen Feilbietungs-Bedingnisse so wie der Grundbuchsauszug und der Schätzungsact können in der hierg. Registratur eingesehen werden.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden beide Theile und sämmtliche Hypothekar-Gläubiger, und zwar die bekannten als die Stadt Tarnow zu Händen des Vorstandes, Marcel Trojanowski, die k. k. Finanz-Prokuratur in Krakau zu eigenen Händen, hingegen die Cridamasse des Wieliczko Wittenes Hr. Ludwig Łgocki als unbekannten Wohnortes und diejenigen Hypothekar-Gläubiger, welche erst nach dem 27. Jänner 1862 an die Gewähr gelangt sein würden oder denen der Bescheid aus was immer für einem Grunde gar nicht oder zeitgerecht zugestellt werden könnte, durch den ihnen in der Person des H. Advokaten Hoborski mit Substitukrung des H. Advokaten Jarocki hiemit bestellten Curator verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, 18. Juni 1863.

Relicitations-Ankündigung.

Nr. 4867. (526. 1-3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice wird hiemit zur allgemeinen Kentniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer und zwar:

a. Von der Fleischausschrottung und den steuerbaren Viehschlachtungen T. P. 10 bis 16, dann
b. vom Weinausschanke T. P. 4 — 6 in dem Pachtbezirke Sucha mit 8 Ortschaften.
c. von der Fleischausschrottung und den steuerbaren Viehschlachtungen T. P. 10 — 16 in dem Pachtbezirke Makow mit 14 Ortschaften

auf Gefahr und Kosten des contractbrüchigen Pächters Mendel Natowicz, nach dem Kreisschreiben vom 5. Juli 1829, Z. 5039, und dem demselben beigefügten Anhange und Tarife; dann dem Kreisschreiben vom 7. September 1830, Z. 58643; 15. October 1830, Zahl 61292 und 62027; 15. Hornung 1833, Zahl 9713; 4. Jänner 1835, Zahl 262 und vom 28. März 1835, Zahl 15565 und insbesondere nach dem Gesetze vom 17. August 1862 auf die Dauer vom 17. Juni 1863 bis Ende October 1863 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1. Die Versteigerung wird am 30. Juli 1863 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice und zwar:
   a) für die Verzehrungssteuer vom Fleische und Wein in Sucha von 9—12 Uhr Vormittags,
   b) für die Verzehrungssteuer vom Fleische in Makow von 3 — 6 Uhr Nachmittag

vorgenommen, und wenn die Verhandlung durch Erzielung des Fiscalpreises zur Beendigung nicht kommen sollte, wenn man es für gut findet in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbieter für einzelne Objecte, oder aber mit Jenem, der Bestbieter für alle Objecte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der diesfälligen Entscheidung haften die Bestbieter für ihre Anbote.

2. Der Fiscalpreis ist auf den Betrag von 279 fl. $52\frac{1}{2}$ kr. für die Verzehrungssteuer vom Fleische in Sucha — auf [illegible]9 fl. 92 kr. für die Verzehrungssteuer vom Weine in Sucha — auf 271 fl. 71 kr. für die Verzehrungssteuer vom Fleische in Makow und zwar für die obige Zeit bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für den Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Licitation wird blos auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Licitations-Commission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde.

Minderjährige, dann contractbrüchige Gefällspächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, wegen Scheinhandel oder einer schweren Gefällsübertretung, in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, Letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Licitation nicht zugelassen.

4. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem zehnten Theile des Fiscalpreises gleichkommenden Betrag ad a) pr. 28 fl.
ad b) „ 6 „
ad c) „ 27 „ 20. kr.
im Baren oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Licitationscommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anbot gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsactes in Haftung bleibt, nach dem Abschlusse der Versteigerung zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Anbote von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbote müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Clausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklang wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt sein:

„Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrungssteuer von (hier ist das Pachtobject sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser Licitationsankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von bis den Pachtschilling von fl. kr. österr. Währ., Sage: Gulden kr. österr. Währ. mit der Erklärung an, daß mir die Licitations- und Pachtbedignisse genau bekannt sind, welchen ich mich unbedingt unterziehe, und für den obigen Anbot mit dem beiliegenden 10 percentigen Vadium von fl. kr. österr. Währ. hafte.

So geschehen zu am ten . 18

Unterschrift, Character und Wohnung des Offerenten".

Diese Offerten sind bis zu dem für das zu verpachtende Object angesetzten Termine, der vor Eröffnung der mündlichen Licitation endet, vor der Licitation bei dem Vorsteher der Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden nachträgliche Offerten nicht mehr angenommen werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anbot auf gleichen Betrag lauten, so wird dem ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.

6. Wird bei der mündlichen oder schriftlichen Versteigerung nicht wenigstens der Fiscalpreis erreicht, so wird die Versteigerung entweder auf einen andern Tag verschoben, oder es wird den anwesenden Personen angekündigt, daß noch bis zu einer festgesetzten Stunde desselben Tages mündliche oder schriftliche Anbote gegen Nachweisung des erlegten Vadiums angenommen werden.

Der bei dieser abgebrochenen Licitation verbliebene Bestbieter wird jedoch von seinem Anbote nicht enthoben, und sein Vadium bleibt einstweilen in den Händen der Licitations-Commission. Zur festgesetzten Stunde werden die bis dahin eingelangten Anbote geprüft, und wenn hiebei ein Bestbot erzielt wird, der den Fiscalpreis erreicht oder übersteigt, so ist die Versteigerung geschlossen.

7. In Ermangelung eines dem Fiscalpreise gleichkommenden Anbotes wird auch ein minderer Anbot zur Versteigerung angenommen.

8. Nach förmlich abgeschlossener Licitation werden nachträgliche Anbote nicht angenommen werden.

9. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speciellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

10. Wenn mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften für den Anbot Alle für Einen und Einer für Alle.

11. Der Licitationsact ist für den Bestbieter durch seinen Anbot, für das Aerar aber von der Zustellung der Ratification verbindlich.

12. Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratification der Pachtversteigerung, den 4. Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings an der Verzehrungssteuer, so wie den vierten Theil des entfallenden jährlichen Gemeindezuschlages als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Courswerthe, oder in Staatsanlehenslosen vom Jahre 1834 und 1839, ebenfalls nach dem Courswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der zur Leitung der Gefälle berufenen Behörde annehmbar befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

13. Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktage an die bezeichnete Casse zu leisten sein.

14. Die übrigen Pachtbedingnisse können überdies bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice, sowie bei dem k. k. Finanzwach-Commissär in Saybusch und Kalwaria in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Finanzdirection.

Wadowice, am 13. Juli 1863.

Druck und Verlag des **Karl Budweiser.**